

**Täter-Opfer-Ausgleich in den
neuen Bundesländern**
Herausgegeben vom Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

DBH Materialien Nr. 29
ISSN 0938-9474

© DBH
Deutsche Bewährungs-, Gerichts-
und Straffälligenhilfe e.V.
Mirbachstraße 2
53173 Bonn
Tel.: (0228) 35 37 26

Bonn-Bad Godesberg 1995

Schutzgebühr DM 5,00

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbsterstellungskosten.

Inhalt

	Seite
Vorwort	1
Zur Einführung: Organisatorische Probleme der Konfliktschlichtung in der Strafrechtspflege Dr. Klaus Meyer, DBH-Vorstandsbeauftragter für Täter-Opfer-Ausgleich	3
Zur landesweiten Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Teil der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Brandenburg Dr. Erardo Christophoro Rautenberg, Staatsanwaltschaft Neuruppin <i>(Wiederabdruck aus NEUE JUSTIZ 7/1994, S. 300 mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung)</i>	25
Kurzbericht zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg Christine Borngräber, Soziale Dienste der Justiz, Frankfurt / Oder	43
Praxiserfahrung bei einem freien Träger der Straffälligenhilfe Sabine Rathsfeld, Dr. Regina Stößel, Projekt Dialog, Erfurt	47
Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Verwaltungsvorschriften Ernst Flos, Thüringer Justizministerium	54
Phasen und Probleme einer Projektgründung in freier Trägerschaft Brigitte Duhr, Phönix e.V., Rostock Renate Keller, Soziale Dienste der Justiz, Rostock	63
Anmerkungen zu Struktur und Kooperation einer eigenständige Dienststelle bei den Sozialen Diensten der Justiz - <i>- aus Sicht des Projekts Dialog</i> Christa Baur, Annemarie Brömel, Berlin	72
<i>- aus Sicht der Anwaltschaft</i> Jürgen Frohnert, Senatsverwaltung für Justiz, Berlin	88
Täter-Opfer-Ausgleich in Sachsen-Anhalt <i>Anmerkungen zum Basismodell</i> Hartmut Wegener, Justizministerium von Sachsen-Anhalt	107
<i>Anmerkungen zur Projektentwicklung</i> Anett Reinhardt, Soziale Dienst der Justiz, Magdeburg	114

Vorwort

Einer der vier thematischen Schwerpunkte der 15. Bundestagung Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik der DBH, die vom 6. bis 9. November 1994 in Binz stattfand, ist Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung gewesen. Diesem Thema wurde ein eigenes Forum (D) gewidmet, als dessen Mitveranstalter das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung fungierte.

Während der Vorbereitungen des Forums in einer Arbeitsgruppe (mit den Mitgliedern: Elke Hassemer, Gabriele Kawamura, Erich Marks, Dr. Klaus Meyer und Michael Wandrey) galt das Interesse zunächst der Fragestellung, auf welche Weise diese, erstmals in einem neuen Bundesland stattfindende, Großveranstaltung für das Anliegen einer Ausbreitung von Konfliktschlichtungsstellen in jeden Landgerichtsbezirk nutzbar zu machen wäre. Insbesondere stand in Frage, welche Formen der Organisation hierfür geeignet sein könnten.

Bei den Diskussionen wurde jedoch bald deutlich, daß es nicht möglich sein würde, vonseiten des Servicebüros dem Bedürfnis nach Modellvorstellungen mit anwenderfreundlichen und gut übertragbaren Merkmalen gerecht zu werden. Im Gegenteil: Heterogenität, erwachsen aus vor Ort entwickelten Problemlösungen, ist ein spezifisches Merkmal der organisatorischen Einbindung von Täter-Opfer-Ausgleichs-Einrichtungen. Dies zeigte sich auch und besonders bei den unterschiedlichen Wegen, die von den neuen Bundesländern eingeschlagen wurden. Sichtbar wurde dabei aber auch das innovative Potential.

Mit dieser Einsicht kam die Vorbereitungsgruppe zu dem Ergebnis, auf dem Forum verschiedenen Projekten aus den neuen Bundesländern und Berlin die Gelegenheit zu geben, entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten sowohl aus der Perspektive der praktisch Tätigen, als auch aus der der politisch Verantwortlichen die landesspezifische Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs darzustellen.

Folgende Absicht wurde formuliert:

Das Forum dient dem Ziel, Modelle und Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Konfliktschlichtung in den neuen Bundesländern darzustellen und zu diskutieren.

Referenten und Diskussion lassen einen Gedankenaustausch erwarten, der auch den alten Bundesländern Anregungen für den Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs geben wird.

Nicht zuletzt werden die zu behandelnden organisatorischen Probleme für die Fortentwicklung von Konfliktschlichtung in der Strafrechtspflege von Bedeutung sein.

Der vorliegende Materialienband beinhaltet die Beiträge des Forums D der 15. Bundestagung soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Bedauerlicherweise können wir den Beitrag von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald, hier noch nicht veröffentlichen, da es sich bei seinem Vortrag um einen Ausschnitt einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführten und bisher noch nicht veröffentlichten empirischen Untersuchung gehandelt hat. Verzichten mußten wir leider auch auf eine sehr sensible und differenzierte Darstellung eines bei der Dresdner Konfliktschlichtungsstelle durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs, die sehr anschaulich die Dimension der friedensstiftenden Wirkung hätte zur Geltung bringen können.

Bonn, im Juni 1995

Elke Hassemer
Leiterin des Servicebüros
für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Organisatorische Probleme der Konfliktschlichtung in der Strafrechtspflege

Dr. Klaus Meyer

I. Zur Einführung

Ich eröffne das Forum Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung und begrüße Sie alle recht herzlich.

Das vorbereitende Team hat sich über die zahlreichen Anmeldungen sehr gefreut. Wir sind nicht zuletzt den Referenten aus allen neuen Bundesländern und Berlin sehr dankbar, daß sie sich bereit gefunden haben, bei unserem Forum unter verschiedenen Gesichtspunkten über Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung zu berichten. Mit ihrer Hilfe werden wir versuchen, Problemstellungen und Lösungen zu verstehen und die Erfahrungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin für die Fortentwicklung der Strafrechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland nutzbar zu machen. Damit entbieten wir zugleich dem Tagungsort und den neuen Bundesländern unsere Referenz.

Aber nicht nur das. Wir kommen nicht als Besucher oder als Touristen, obwohl die Landschaft selbst zu dieser Jahreszeit zum Verweilen einlädt. Es hat auch gewiß seinen eigenen Wert, die Erfahrungen aus einigen Jahren Aufbau darzustellen und sachkundig zu diskutieren. Das bedeutet Rückbesinnung auf das Geleistete, Bestätigung und vielleicht auch verständnisvolle, kollegiale Kritik.

Aber wir wollen vor allem an den Erfahrungen im Hinblick auf die Fortentwicklung insgesamt partizipieren. Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung werden in der Bundesrepublik Deutschland seit etwa 10 Jahren praktiziert und vertieft diskutiert. Bei der Strafvollzugsreform waren die 10 Jahre von 1967 bis 1977 die Zeitspanne, in der von der Berufung der Kommission bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Politik, Gesetzgebung und Öffentlichkeit sich nachhaltig um die Strafvollzugsreform und den Strafvollzug gekümmert haben. Danach versickerte bald die Aufmerksamkeit.

Auch wir müssen damit rechnen, daß die gesteigerte Aufmerksamkeit eines Tages nachlassen wird, daß alles das, was zur Zeit vielleicht noch kriminalpolitische Mode ist, wegfällt. Es gilt deshalb, das rechtliche und organisatorische Gerüst auszubauen und zu stärken, das dann Bestand haben muß, wenn die boomhafte Entwicklung - wie Schreckling es vor Jahren formuliert hat - wegfällt.

Das ist auch der Hintergrund für die weitgestreute Themenstellung der Referate. Eingehrahmt werden die Beratungen von zwei Themen, die sich mit der Gesamtgestaltung in den beiden Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt befassen. In der Mitte wird eine Übersicht über die Gesamtentwicklung in den neuen Bundesländern präsentiert und außerdem die Frage gestellt und beantwortet, wie mit Verwaltungsregelungen der Fortschritt gefördert werden kann. Dazwischen werden unterschiedliche Aspekte des Zusammenwirkens der beteiligten Stellen behandelt - innerhalb eines LG-Bezirks, in einem eigenständigen Projekt innerhalb der sozialen Dienste der Justiz und zwischen freien Trägern und der Justizverwaltung - . Ergänzt wird alles noch durch die Darstellung verschiedener Gestaltungsformen der Konfliktschlichtung: Als offenes Angebot, bei freien Trägern und bei der Justiz und in den verschiedenen Phasen des Aufbaus eines Projekts.

II. Die Diskussionspalette

Rechtswissenschaft, Kriminologie, Kriminalpolitik und die Konfliktberatungspraxis haben sich des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Konfliktschlichtung in der Strafrechtspflege aus ihren verschiedenen Perspektiven mit unterschiedlicher Thematik und verschiedenartigen Ergebnissen angenommen. Es beeindruckt zu sehen, welche Mühe es der Rechtswissenschaft macht, etwas sehr Einfachem, nämlich der Wiedergutmachung, einen angemessenen Platz im System des Strafrechts und des Strafprozesses einzuräumen, welche Fragen gestellt werden und werden können und vielleicht auch müssen. Es liegt nicht zuletzt auch daran, daß ein so ausdifferenziertes System wie Strafrecht und Strafprozeß in seinem Kern berührt wird, wenn das Rechtsfolgensystem geändert oder ergänzt werden soll. Immerhin hat die Diskussion Gesetzesvorschläge hervorgebracht. Es sei an den Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung 1992 zur Änderung des Strafrechts für Erwachsene und an den von Kerner/Marks/Rössner und Schreckling vorgelegten Entwurf zur Änderung des JGG von 1990 erinnert. Beide Vorschläge sind bisher nicht Gesetz geworden.

Die kriminalpolitische Diskussion hat bereits 1990 zu einer Ergänzung des JGG geführt und damit den Bemühungen des Täters um einen Ausgleich mit dem Tatgeschädigten eine gesetzliche Grundlage gegeben. Entsprechendes ist jetzt mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz für den Bereich des Strafgesetzbuches erfolgt. Wenig Beachtung gefunden hat auf Bundesebene die gesetzliche Grundlegung- und Regelung der Schlichtung. Dieser Bereich ist, soweit er überhaupt einer Regelung zugeführt wurde, bisher den Verwaltungsvorschriften überlassen worden. Einige Landesverwaltungen haben in unterschiedlicher Weise und unterschiedlichem Umfang davon Gebrauch gemacht.

DISKUSSIONSPALETTE

RECHTSWISSENSCHAFT:

E §§ 4, 45 usw. JGG

A-E-WGM

KRIMINALPOLITIK:

§ 10 I Nr 7, § 45 II JGG

§§ 46a, 56 Abs 2 usw. StGB

VERWALTUNGS-
VORSCHRIFTENSYSTEM-
VERBESSERUNG

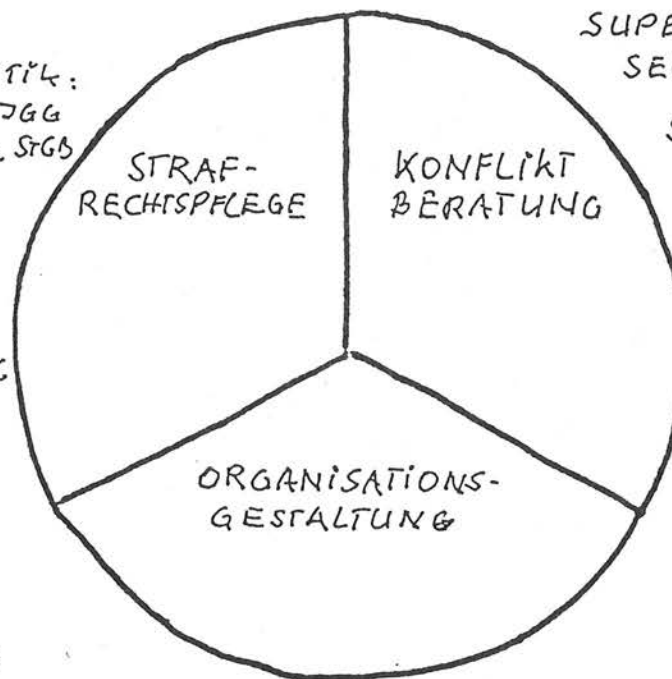
AUS-FORTBILDUNG

GRUNDQUALIFIZIERUNG·VERT.

SUPERVISION

SERVICE-BÜRO

STANDARDS

ORGANISATORISCHE
RAHMEN-
BEDINGUNGEN

INTERDEPENDENZ-ABSTIMMUNG
POTENTIALNUTZUNG
KOORDINATION

Auf der anderen Seite hat sich die Konfliktberatungspraxis der praktischen Fragen angenommen. Die Diskussion hat zu beachtlichen Ergebnissen geführt. Ich erwähne die Aus- und Fortbildung, namentlich Grundqualifizierung und Vertiefung für Konfliktberater und nicht zuletzt die Erarbeitung von Standards. Außerdem hat die Diskussion von grundsätzlichen Anforderungen an die Konfliktschlichtung und ihre Bedingungen - wie man hört - zu einem Handbuch über die Praxis geführt, das demnächst vorgestellt wird. Wünschenswert wäre außerdem ein kleines Regelwerk von Mindeststandards, das sich ähnlich wie die Strafvollzugsgrundsätze der Vereinten Nationen und des Europarates für eine internationale Diskussion und Verabschiedung eignet. Hiervor sind auch günstige Rückwirkungen auf das eigene Land zu erwarten.

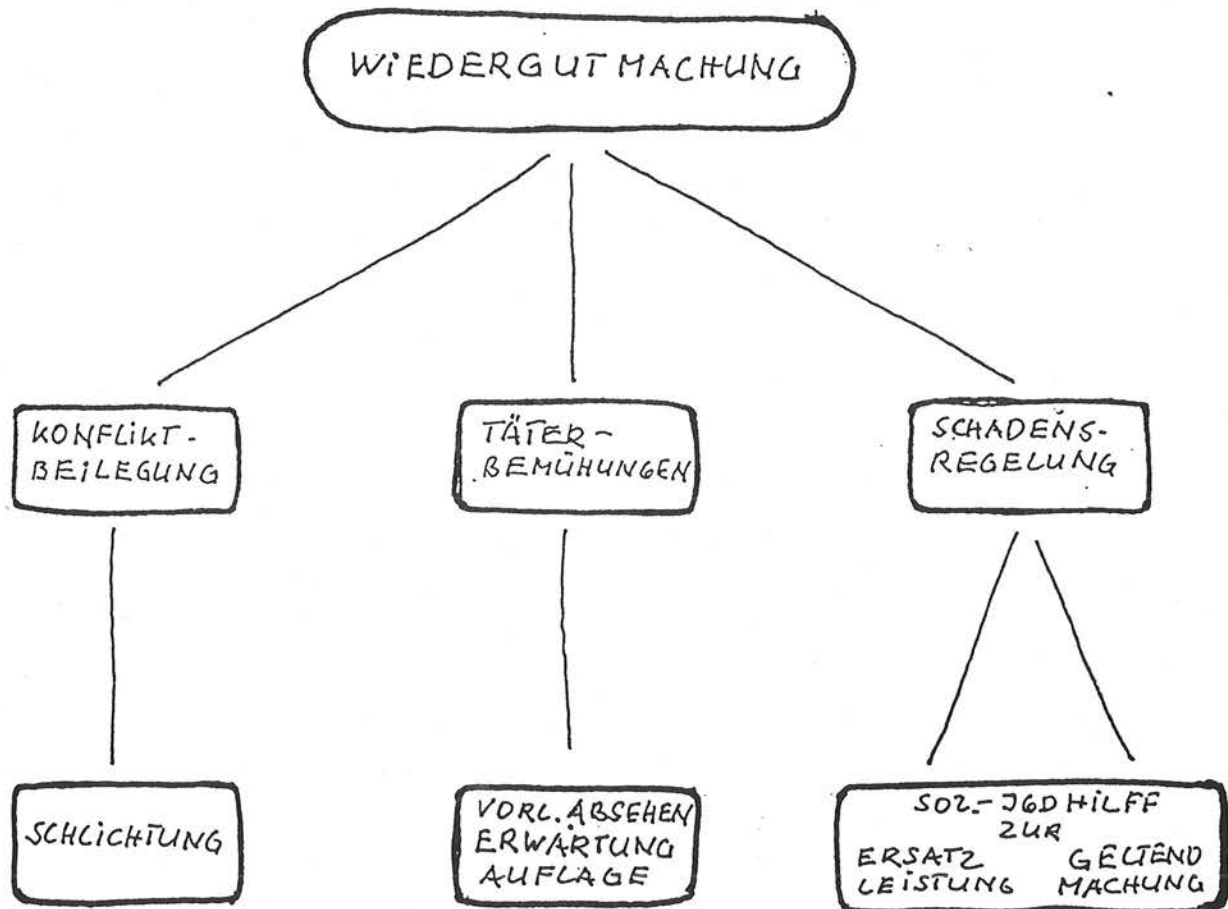
Noch wenig bearbeitet blieb bisher ein Bereich, den ich "organisatorische Gestaltung" nennen möchte, obwohl es von beiden Seiten - sowohl von der Strafrechtspflege her wie von der Konfliktberatungspraxis her - Ansätze gibt. Die Ansätze aus dem Bereich der Konfliktberatung gehen gewöhnlich von der Diskussion um die Standards aus und verstehen sich als Mindestanforderungen an die organisatorische Ausgestaltung der Konfliktschlichtung. Von der Strafrechtswissenschaft ist mir ein Aufsatz von Walter und Schuldzinski in Erinnerung in der Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft in Schleswig-Holstein. Von einem systemischen Ansatz ausgehend fragen die Verfasser, was Täter-Opfer-Ausgleich für die Strafrechtspflege bringen kann an Systemverbesserung oder Systementlastung. Die Verfasser kommen zu einer Präferenzliste, in der sie zeigen, daß die Berücksichtigung eines Ausgleichs bei der Strafzumessung noch am leichtesten in das Strafrechtspflegesystem einzugliedern ist, aber auch am wenigsten für das System selbst bringt. Die Diversionen zeigen die besten Ergebnisse für die Systemverbesserung, wird aber auch die meisten Widerstände zu überwinden haben. Der Vorschlag der Alternativ-Professoren, Täter-Opfer-Ausgleich als eine "dritte Spur" in das Strafrecht einzufügen, liegt danach sowohl was die Einführungsschwierigkeit wie auch die Wirksamkeit im Hinblick auf Systemverbesserung und Systementlastung betrifft, in der Mitte zwischen den beiden anderen Positionen.

Ich möchte im Folgenden versuchen, zur Einführung in unsere Arbeit einige Fragen aus der organisatorischen Gestaltung anzuschneiden. Es geht mir dabei in ersten Linie nicht um Anforderungen an die Organisation, sondern darum, verschiedene Lösungen organisatorischer Probleme für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung zu nutzen. Es geht namentlich darum, die beteiligten Stellen der Strafrechtspflege, der Sozial- und Jugendhilfe und der Konfliktberatung so zu konfigurieren (aufeinander zu beziehen, zu koordinieren und hinsichtlich ihrer Befugnisse auszugestalten), daß die Wiedergutma-

chung nach Umfang und Qualität durch Konfliktschlichtung optimal verwirklicht werden kann.

III. Zielfindung

Vor der Beurteilung einzelner organisatorischer Maßnahmen steht die Gewinnung eines Maßstabs für die Beurteilung. Ich schlage vor, das Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Konfliktschlichtung als diesen Maßstab zu nehmen. Bei den Einzelfragen wird es dann um die Beurteilung der Zielkonformität gehen.



An Zielvorstellungen mangelt es im Bereich von Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung nicht. Die Faltblätter der einzelnen Projekte, die Einführungsabschnitte der Ministerialerlasse geben Zielvorstellungen in recht großer Zahl an. Recht hochgestellt, aber nicht kontrollierbar werden Rechtsfriede, sozialer Friede, Versöhnung genannt. Ferner sollen Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung auf Verstärkung der Opferbe-lange durch die Ermöglichung eines unkomplizierten Schadensersatzes, auf die Aufarbei-tung psychischer Tatfolgen, aber auf der Täterseite auch auf die Tatverarbeitung durch Stärkung des Verantwortungsbewußtseins zielen und den, wie es oft heißt, ersten Schritt zu einer neuen Einstellung herbeiführen. Den Justizbelangen wird Rechnung getragen durch eine Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten, eine Entlastung der Gerichte und Kostenersparnis, schließlich werden gesamtgesellschaftliche Aspekte erwähnt, wie der Abbau des Aggressionspotentials.

Dies ist nur eine kleine Auswahl. Sie ließe sich ohne Schwierigkeiten ergänzen. Eine umfassende Aufzählung von Zielen ist richtig, wenn es darum geht, bei der Eingliede-rung in das Strafrechtssystem die Harmonie mit den Strafzwecken darzustellen. Eine umfassende Aufzählung von Zielen ist auch richtig, wenn es darum geht, gegenüber der Öffentlichkeit oder gegenüber Täter und Opfer das weite Spektrum der Möglichkeiten darzustellen, die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich gefördert werden können. Eine Mehrheit von Zielvorstellungen eignet sich jedoch nicht für die Ausrichtung organisatorischer Maßnahmen. Hierfür ist die Festlegung auf ein Ziel notwendig, die anderen Zielvorstel-lungen müssen als Unterziele oder vielleicht als wünschenswerte Sekundärfolgen, als Motivation oder ähnliches behandelt werden.

Für organisatorische Maßnahmen bietet sich als das Ziel die "Wiedergutmachung" an. Sie beruht auf den Leistungen des Täters und umfaßt die Feststellung, daß die durch die Straftat entstandene Schädigung ausgeglichen ist. Sie sollte zugleich alle Formen umfas-sen, die sich in der Konflikt-schlichtungspraxis als geeignet herausgestellt haben. Soweit ich sehe, entspricht dieser Begriff auch den gesetzlichen Vorschriften, den Verwaltungs-regelungen und auch den Entwürfen.

Die Bezeichnung Wiedergutmachung allein ist jedoch zu komplex, um als Maßstab für die Organisationsgestaltung dienen zu können. Je nach dem Mittel, mit dem zulässiger-weise die Wiedergutmachung unterstützt wird, kann auch die Organisation unterschied-lich sein. Es geht hier um die Organisation von Hilfen, die es den Geschädigten und Schädigern ermöglichen, der Wiedergutmachung entgegenstehende Hindernisse zu überwinden:

- Bedarf der Täter nur eines Anstoßes, wird eine Auflage ausreichend sein.
- Stehen ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse im Weg, wird eine Schuldnerberatung, bei Überschuldung vielleicht ein Kredit aus einem Resozialisierungsfonds die Hilfe sein.
- Es kann auch darum gehen, das Opfer in die Lage zu versetzen, seinen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.
- Wenn ein Konflikt zwischen Täter und Opfer im Wege steht, kann eine Schlichtung in Betracht kommen, den Weg zur Wiedergutmachung zu öffnen.

Ich schlage deshalb zu dem Oberziel "Wiedergutmachung" drei Unterziele vor:

- Die Beilegung des Konfliktes durch eine autonome Vereinbarung zwischen Täter und Opfer,
- die Schadensregelung durch Maßnahmen der sozialen Hilfe für das oder für den Täter und
- den Ausgleich aufgrund einer strafrechtlichen oder strafprozessualen Erwartung - vielleicht ausgedrückt in einer Auflage - durch Bemühungen des Täters.

Dabei ist es durchaus möglich, daß eine Auflage auch als Motivation den Täter bewegt, die Hilfe einer Konfliktschlichtungsstelle oder soziale Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wichtig ist, die Motivation des Täters durch eine Auflage oder durch das vorläufige Absehen von der Anklageerhebung nicht mit einer Motivation des Konfliktschlichters zu verwechseln. Ein Konfliktschlichter käme mit dem Grundsatz der Neutralität in Konflikt, wenn er sich von Aussicht auf Diversion oder Strafmilderung zu bestimmten Verhaltensweisen zu Gunsten des Täters motivieren ließe.

Ich werde mich im Folgenden aus Zeitgründen auf Gestaltungsmaßnahmen für die Schlichtung konzentrieren und dabei diese Zielsystematik als Beurteilungsmaßstab benutzen. Ich frage also nicht, ist eine bestimmte organisatorische Gestaltungsvariante zielkonform auf die Wiedergutmachung ausgerichtet, sondern frage, ob sie auf die Schlichtung oder Konfliktbeilegung ausgerichtet ist.

IV. Interdependenz - Abstimmung

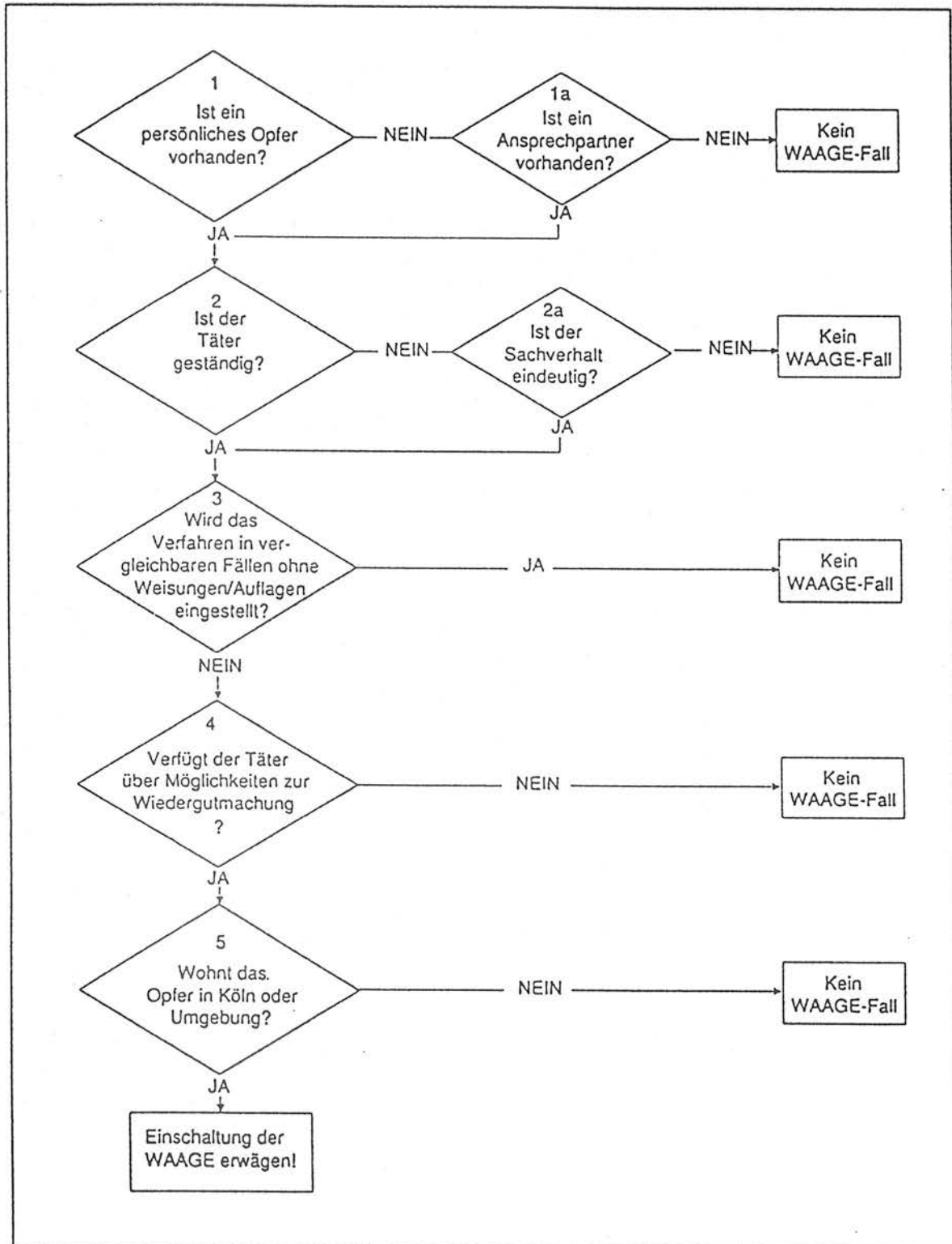
In der öffentlichen Verwaltung, auch in der Strafrechtspflege und nicht zuletzt in den Verbänden und Vereinigungen, die in diesem Bereich operieren, gibt es vielerlei Abhängigkeiten. Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet deshalb alle Behörden des Bundes und der Länder zu gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe. Man kann im übrigen sicher sein, daß regelmäßig eine Abhängigkeit zugrunde liegt, wenn in einer Vorschrift von Kooperation oder Zusammenarbeit die Rede ist. Der Wunsch, die Bitte, die Weisung, der Gesetzesbefehl nach Zusammenarbeit appelliert an die Beteiligten und gehört somit zu dem Problemlösungsspektrum der Motivation. Die Problematik würde aber sehr verkürzt, wenn die Zusammenarbeit als einzige Lösung ins Auge gefaßt würde: Organisatorische Problemlösungen müssen mindestens auch überlegt werden, manchmal werden sie auch den Appellen an das gute oder schlechte Gewissen überlegen sein.

Abhängigkeit bedeutet, daß die eine Stelle von der anderen etwas braucht: Gegenstände, Leistungen, Verhaltensweisen. Interdependenz bedeutet wechselseitige Abhängigkeit. Zwei oder mehrere Stellen sind aufeinander bezogen. Es geht darum, daß die beteiligten Stellen in ihrer organisatorischen Gestaltung wie in ihrem Verhalten auch den Bedarf der abhängigen Stelle berücksichtigen. Abstimmung der Interdependenz führt zu der Frage, ob und wie gut und mit welchem Aufwand die eine Stelle den abhängigen Bedarf der anderen in ihrer organisatorischen Ausgestaltung, in ihrem Verhalten oder sonstwie berücksichtigt.

Die wechselseitige Abhängigkeit bei der Konfliktschlichtung stellt sich beispielhaft in der Auswahlentscheidung dar. Die Justiz ist davon abhängig und daran interessiert, daß diversionsgeeignete und zur Strafmilderung geeignete Fälle einem Ausgleich zugeführt werden, die Konfliktschlichtung, daß ein schlichtungsgerechter Konflikt vorliegt.

Schreckling hat für das Projekt "Waage" ein Verlaufsdiagramm entwickelt und in seinem Forschungsbericht 1990 veröffentlicht, das den Auswahlvorgang bei der Staatsanwaltschaft transparent macht. Er selbst problematisierte damals schon die Frage, ob die Möglichkeit des Täters zur Wiedergutmachung für die Aufnahme in das Projekt entscheidend sein dürfe. Die Aktenlage wird gewöhnlich dem Staatsanwalt nur undifferenzierte Informationen über die Vermögensverhältnisse des Täters bieten. Der Konfliktberater kann dagegen regelmäßig von einem viel breiteren Spektrum an Wiedergutmachungsmöglichkeiten ausgehen. Beides zusammen gebracht wird zu einer größeren Auswahl an Fällen führen können.

Kriterien für die Auswahl von Ausgleichsfällen*



* Jürgen Schreckling: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bonn 1990, S. 18.

Aus der Sicht der Konfliktberatung wird weiterhin eine Anmerkung zu machen sein zu dem Ausschluß der Fälle, in denen gewöhnlich das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Aus der Sicht der Strafrechtspflege ist die Entscheidung richtig. Das strafrechtliche Instrumentarium darf nur in Gang gesetzt werden, wenn der Fall strafrechtlich bedeutend ist. Das muß auch für die Zuleitung an eine Schlichtungsstelle gelten mit dem Hinweis des Absehens von der Anklage bei entsprechenden Täterbemühungen. Auf der anderen Seite kann eine geringfügige Straftat den Vordergrund zu einem schweren Konflikt bilden, zu dessen Lösung der Konfliktberater wertvolle Hilfe leisten kann. Das Beispiel zeigt auch hier, daß es je nach Blickwinkel unterschiedliche Kriterien für die Auswahl geben kann. In diesem Fall sollte es dabei bleiben, daß jedenfalls ein strafrechtlich "geringfügiger" Fall der Konfliktschlichtungsstelle nicht von der Staatsanwaltschaft zugeleitet wird. Es bleibt unbenommen, den Beteiligten einen Hinweis auf die Möglichkeit der Schlichtung zu geben. Die Schlichtungsstelle muß dann ohne die Motivation des Täters aus dem Strafverfahren auskommen, ebenfalls sollte die prozessuale Entscheidung über das Absehen von der Strafverfolgung unabhängig von den Bemühungen des Täters zur Wiedergutmachung ergehen.

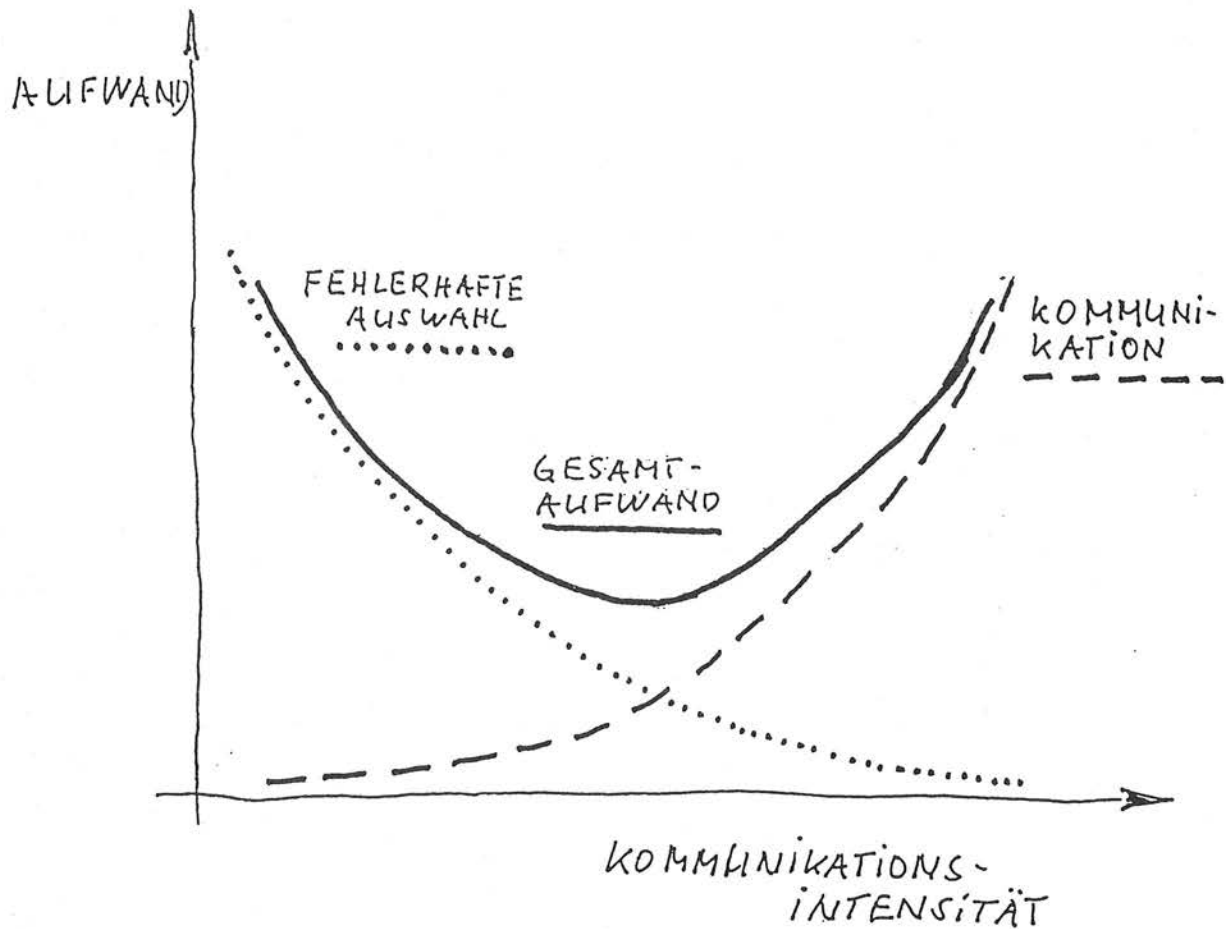
Die Auswahlentscheidung hat deshalb zwei Seiten: Rechtspflege und Schlichtung müssen zusammenkommen. Neben den Rechtspflegekriterien, die in dem Diagramm von Schreckling dargestellt sind, müssen Fragen ins Gewicht fallen, ob ein Konflikt vorliegt und ob der Konflikt zur Schlichtung geeignet ist. Die Täter-Opfer-Beziehung wird eine Rolle spielen, die Konfliktart und auch die Erfahrungen des Konfliktberaters. Damit ist die Abhängigkeit deutlich: über die Frage der Eignung für Diversion und Strafmilderung kann nur der Staatsanwalt oder das Gericht Auskunft geben, über die Frage der Schlichtungseignung nur der Konfliktberater.

Es gibt drei Grundmodelle, mit dieser wechselseitigen Abhängigkeit umzugehen:

1. Keine Interdependenzabstimmung. Es wird dann wissend oder unwissend in Kauf genommen, daß geeignete Fälle nicht in die Auswahl aufgenommen und ungeeignete aufgenommen werden. Dieses wird die Beteiligten, namentlich den Geschädigten belasten, aber auch zu vermeidbarem Mehraufwand führen und den Täter-Opfer-Ausgleich ungerechtfertigt einschränken.
2. Interdependenzen werden aufgehoben etwa dadurch, daß gemeinsame Organe geschaffen werden, in denen beide Seiten vertreten sind. Die Entscheidungskompetenz

kompetenz liegt dann bei diesem Organ. In Betracht kommen auch Verfahrensweisen, die beide Stelle beteiligen.

3. Zwischen den interdependenten Einheiten werden Informationen ausgetauscht, so daß sich jeder Bereich auf die Entscheidungen des anderen einrichten kann. Dies betrifft namentlich die Gestaltung der Kommunikationswege- und Inhalte.



Die vorstehende Skizze versucht die Problematik des Aufwandes von fehlerhaften Auswahlentscheidungen in ein Koordinatensystem zu bringen. Die Skizze stellt die Beziehungen zwischen dem Aufwand aus fehlerhaften Auswahlentscheidungen und dem Aufwand an intensivierter Kommunikation dar. Sie geht davon aus, daß bei einer Intensivierung der Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen eine bessere Abstimmung erreicht wird. Sie macht zugleich deutlich, daß auch die bessere Kommunikation und die Abstimmung zu Aufwand führt. Dies darf bei den Überlegungen nicht vernachlässigt werden. Es geht darum, den Punkt zu finden, in dem die Summe aus dem Aufwand der fehlerhaften Abstimmungen und der Kommunikationsintensität ein Minimum erreicht. Dies soll nun an einigen Beispielen durchgespielt werden.

1. Abstimmung durch ein gemeinsames Auswahlorgan

Mit dieser Lösung müßte jeder einzelne Fall von einem gemeinsamen Gremium entschieden werden. Man kann davon ausgehen, daß eine hohe Qualität der Auswahl erreicht wird, aber auch hoher Kommunikationsaufwand entsteht. Für die Praxis interessanter wird wohl ein gemeinsames Gremium für den Informationsaustausch sein. Dieses Gremium wird sich in regelmäßigen Abständen treffen und Erfahrungen austauschen, wobei dafür gesorgt werden muß, daß die Erfahrungen in den jeweiligen Organisationseinheiten weitergegeben werden.

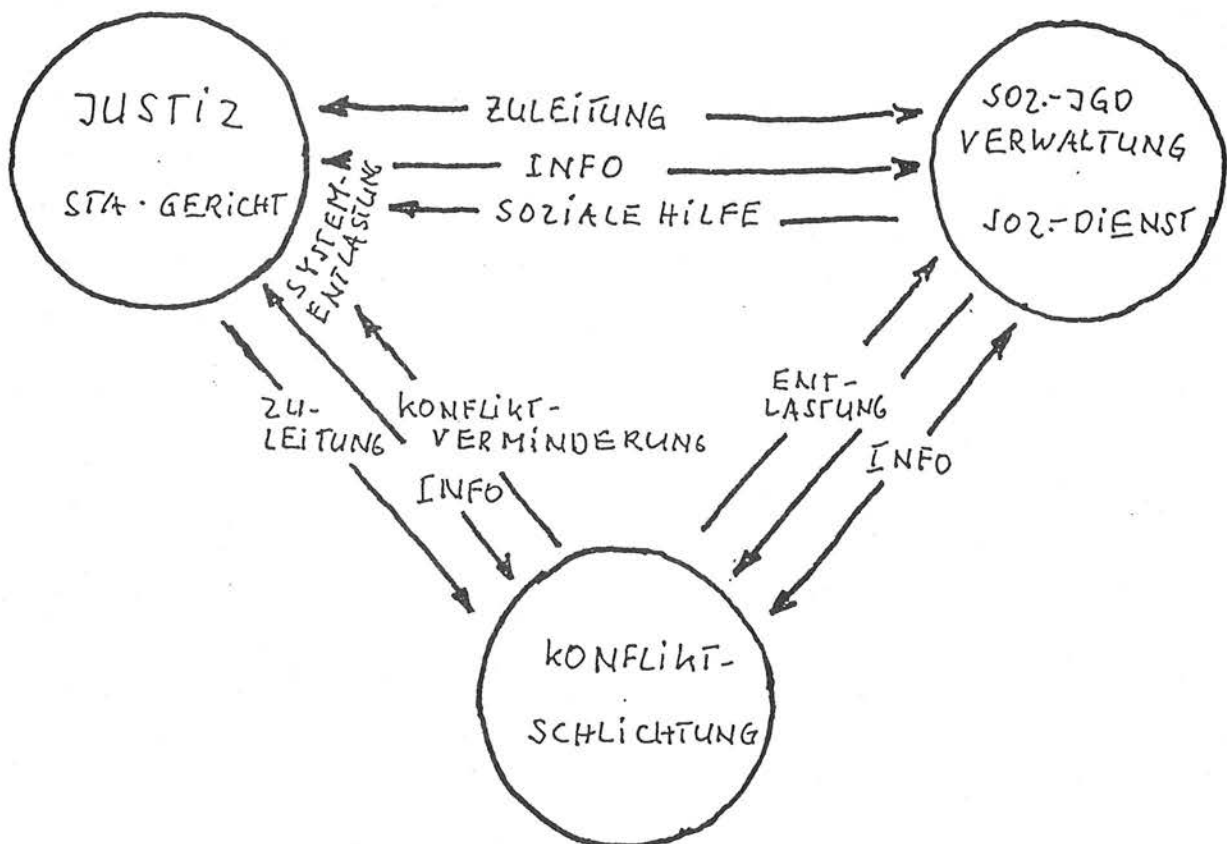
2. Zustimmungsverfahren (Hin- und Herverfahren)

Diese Verfahrensweise führt zu einer zeitlichen Erstreckung der Auswahl. Die Staatsanwaltschaft leitet z.B. den Vorgang der Jugendgerichtshilfe, die Jugendgerichtshilfe dem Projekt zu. Das Projekt nimmt Stellung. Nach der Rückleitung über die Jugendgerichtshilfe leitet die Staatsanwaltschaft den Fall zur Schlichtung dem Projekt zu. Dies Modell entwickelt eine hohe Kommunikationsdichte aller beteiligten Stellen. Es wird für die Zeit der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in einem Bezirk wünschenswert sein. Der hohe Kommunikations- und Zeitaufwand müßte dann wohl als Einführungsaufwand verbucht werden. Denkbar sind auch Abkürzungen der Zuleitungswege.

3. Schnittstellenorganisation

Das Ziel dieser Maßnahmen besteht darin, die Kommunikation zwischen den Schnittstellen der beiden Einheiten durch interne Zuständigkeitsverlagerungen zu verbessern: z.B. auf der Seite der Staatsanwaltschaft durch Bildung eines Sonderdezernats und auf der Schlichtungsseite durch Bestimmung eines Ansprechpartners. Die hierdurch ermöglichte Bündelung der Kommunikation ist vielleicht die Methode, die in der Praxis noch zu den besten Ergebnisse führen kann. Dies wird jedoch immer auf regionaler oder örtlicher Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen zu entscheiden sein.

4. Abhängigkeit im Austausch von Informationen



Der Austausch von Informationen scheint den Berichten nach im allgemeinen problemlos zu laufen. Hier wirken sich wohl auch die Erfahrungen der Strafrechtspflege und eingeführte Methoden und Kommunikationswege hilfreich aus. Problematisch könnte vielleicht sein, ob die richtigen Informationen erhoben und weitergegeben werden. Die Strafrechtspflege wird z.B. in erster Linie an Informationen über Bemühungen des Täters und erst in zweiter Linie an Informationen über den Ablauf der Schlichtung und dem sozialen Hintergrund interessiert sein. Die Schlichtungsstelle braucht Informationen über den Konflikt und ähnliche Hinweise, die für die Beilegung von Interesse sein können. Falls derartige Probleme entstehen sollten, kann eine Verkürzung der Informationswege, die eine Rückkoppelung ermöglichen (z.B. von der Polizei unmittelbar zur Konfliktschlichtungsstelle) die Information verbessern, vielleicht auch die Formalisierungen der Erhebungen durch Formulare.

5. Interdependenzen zwischen Konfliktschlichtung und dem Bereich der Sozialen Hilfe und der Jugendhilfe

Nach den Projektberichten werden in diesem Bereich nicht selten wechselseitige Abhängigkeiten durch Konkurrenzerscheinungen überdeckt. Es erscheint indessen naheliegend, diese Gegensätzlichkeiten dadurch aufzuarbeiten, daß auf beiden Seiten die Vorteile einer Arbeitsteilung erkannt werden, die zu einer wechselseitigen Entlastung führen. Sozial- bzw. Jugendverwaltung auf der einen Seite und Konfliktschlichtung auf der anderen sind spezielle Arbeitseinheiten mit einem besonderen Potential, aber gewöhnlich auch mit den entsprechenden Lücken. Die Abhängigkeit der Konfliktschlichtung kann sich zeigen in einem Bedarf der Zusammenarbeit mit Organisationseinheiten, die über die Möglichkeiten längerer Intervention verfügen, vielleicht auch über Möglichkeiten der Schuldnerberatung, Entschuldung und ähnlichem. Die Abhängigkeit der Sozial- und Jugendhilfe von der Konfliktschlichtung kann sich zeigen, wenn der Behandlung eines Falles ein Konflikt sperrend im Wege steht und zur Konfliktlösung besondere Erfahrungen und ggf. eine deutliche Unabhängigkeit von anderen Stellen nützlich ist.

Wenn die Abhängigkeit über Einzelfälle hinausgeht, sollte auch hier an organisatorische Lösungen gedacht werden.

V. Potentialnutzung

Stark vereinfacht lassen sich in der sozialen Strafrechtspflege die folgenden Potentiale unterscheiden:

1. Das Eingriffs- und Entscheidungspotential der Strafrechtspflege,
2. das Potential sozialer Hilfe in den verschiedenen Formen und
3. das jeweils dazugehörige Potential an spezifischen Informationen und Informationswegen.
4. Hinzutreten ist jetzt ein derzeit noch kleines Potential an Konfliktschlichtung, ebenfalls mit spezifischen Informationen.

Die Informationspotentiale werden gewöhnlich wechselseitig - soweit ich sehe - unkompliziert in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Eingriffspotentiale der Strafrechtspflege durch die soziale Hilfe mag ein gewisses Spannungsverhältnis bestehen, mit dem wir uns hier nicht befassen können. Regelmäßig sind die Organe der Strafrechtspflege die zuleitenden Stellen. Auch für die Konfliktschlichtung kann die Inanspruchnahme des Eingriffspotentials der Strafrechtspflege problematisch sein: Eine Auflage, die den Täter anhält, vollen Schadensersatz zu leisten, würde keinen Raum mehr für Schlichtung lassen. Die Unterstützung des Täters wäre dann möglicherweise eine Form sozialer Hilfe, jedoch keine Schlichtung. Eine Auflage, sich um Wiedergutmachung zu bemühen, wäre schlichtungsfreundlicher. Dies sind aber wohl nicht die bedeutenderen Probleme. Schwierigere Fragen bestehen jedoch vielerorts hinsichtlich der Schaffung und der Inanspruchnahme des Potentials der Konfliktschlichtung.

Schaffung und Weckung von Konfliktschlichtungspotentialen

Die Schaffung des Potential in Gestalt von Planstellen, Einrichtung der Dienststellen und ähnliches ist in erster Linie ein politisches Problem. Mit organisatorischen Mitteln können keine Ressourcen gezaubert werden.

Ich bin jedoch bei der Durchsicht der Unterlagen über den Täter-Opfer-Ausgleich in den neuen Bundesländern auf eine Anregung gestoßen, über die wir wahrscheinlich mehr erfahren werden und die ich deshalb hier nur kurz erwähnen will. Es scheint so, daß mit Hilfe des Subsidiaritätsprinzips "schlafende" Konfliktschlichtungspotentiale "geweckt" werden können. Subsidiarität bedeutet hier, daß behördliche Tätigkeit zurücktritt, wenn und so weit private Einrichtungen tätig sind. Selbstverständlich gibt es dies auch nicht

ohne Einsatz von Mitteln. Es muß wohl auch hier von der öffentlichen Hand investiert werden. Aber werden dadurch nicht auch noch weitere Mittel freigesetzt und gewissermaßen geweckt? Ich stelle hier nur diese Frage. Vielleicht hören wir mehr davon.

Nutzung der Konfliktschlichtungspotentiale durch die Strafrechtspflege

Trotz der von Walter und Schuldzinski beschriebene Systementlastung machen die Organe der Strafrechtspflege noch lange nicht in dem möglichen Umfang Gebrauch von der Konfliktschlichtung.

1. Ein allgemeines oder ein regionales Problem?

An manchen Orten entfalten die Organe der Strafrechtspflege erhebliche Zurückhaltung gegenüber Angeboten der Konfliktschlichtung. An anderen Orten wirken dagegen Justizstellen, namentlich die Staatsanwaltschaft, energisch und mit guten Erfolg mit, in zahlreichen Fällen den Täter-Opfer-Ausgleich zu verwirklichen. Es ist ohne genaue Kenntnis der jeweiligen Situation schwer zu sagen, ob es sich um ein allgemeines Problem handelt, das dann auch mit allgemeinen Mitteln angegangen werden kann, oder ein regionales oder örtliches Problem, das nur gelöst werden kann, wenn die jeweiligen Hindernisse und ggf. Widerstände an Ort und Stelle geklärt werden. Zur Lösung einer allgemeinen Problematik enthält das Verbrechensbekämpfungsgesetz den bereits genannten Beitrag: Es enthält mit dem Inkrafttreten - vom 01. Dezember 1994 an - eine Anerkennung von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung als Grund für Strafmilderung und Absehen von Strafe auch für das allgemeine Strafrecht. Der Regelungsgehalt ist noch sehr eng, aber er bringt immerhin die gesetzliche Anerkennung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

2. Kommunikationsproblematik?

Der Umstand, daß von freien Trägern immer wieder von fehlendem Interesse der Strafverfolgungsorgane an der Konfliktschlichtung berichtet wird, könnte auch auf eine Kommunikationsproblematik hindeuten, die dann von geringerer Bedeutung ist, wenn die Kommunikation innerhalb derselben organisatorischen Einheit ablaufen kann, also Gerichtshilfe in der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird, oder die Kommunikation für

TOA sich bereits der eingeführten Kommunikationswege etwa zur Jugendgerichtshilfe bedienen kann. Auch dies läßt sich ohne nähere Kenntnis der jeweiligen Lage nicht sagen. Wo das Hindernis in unzureichender Kommunikation besteht, werden neben der besseren Abstimmung durch die bereits genannten Mittel insbesondere Ansprechpartner und Sonderdezernat in Betracht kommen, aber auch das ganze Spektrum von einer Überprüfung und ggf. Verkürzung und Vereinfachung der Kommunikationswege bis zu verbesserten Formularen.

3. Motivationsprobleme?

Von seiten der Konfliktberater und der Projekte wird die Zurückhaltung der Strafrechtspflegeorgane gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich nicht selten als ein Motivationsproblem aufgefaßt. Falls dies zutrifft, wird es in erster Linie darauf ankommen, den Täter-Opfer-Ausgleich voll in die Personalführung und die Verwaltungsabläufe der abgebenden Stellen - gewöhnlich der Staatsanwaltschaft - einzubeziehen. Auf die Bedeutung der Restelisten, Pensenschlüssel, des Beurteilungswesen und anderer Mittel dieser Art ist schon oft hingewiesen worden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Motivation der Justizbediensteten in erster Linie eine Angelegenheit der zuständigen Leitungsebenen in der Justizverwaltung selbst ist. Die Werbung vonseiten der TOA-Projekte belastet die Konfliktberater erheblich, bindet erhebliche Anteile ihrer Arbeitskraft. Der Aufwand ist vertretbar bei der Einführung eines Projekts, auch wenn für die Werbung später die Kommunikationskanäle bei der laufenden Arbeit genutzt werden. Es kann aber auch überlegt werden, ob die Zielpersonen der Werbung richtig ausgewählt sind. Staatsanwälte und Richter wechseln ihren Aufgabenbereich häufig. Sie sind meistens nicht konstante Multiplikatoren. Die Polizei, Rechtsanwälte, die Jugendgerichtshilfe und die Gerichtshilfe sind manchmal viel näher am Verbraucher.

4. Positionierung

Eine andere Lösung, die nur von den zuständigen Stellen veranlaßt werden kann, ist die sogenannte Positionierung. Dies bedeutet die Ansiedlung der Auswahl- und Zuleitungsentscheidung auf hohem Niveau. Damit steigt das Ansehen des Ausgleichs und die Durchsetzung kann erleichtert werden. In einem Projekt hatte die Auswahl und Zuleitung von geeigneten Fällen an die Konfliktschlichtungsstelle großartig funktioniert, solange die beiden Hauptabteilungsleiter der Staatsanwaltschaft sich die Auswahl vorbehalten und selbst vorgenommen haben. Die Positionierung, das heißt die Ansiedlung der Aus-

wahlentscheidung auf hohem Niveau, ist jedoch kein Allheilmittel. Ein desinteressierter hochgestellter Staatsanwalt kann auch eine Entwicklung blockieren. Eine Dauerlösung ist es ohnehin nicht. Bei dem genannten Projekt gingen die Zuleitungsfälle rapide zurück, als die Zuständigkeit - wie es auch normal ist - nach einer gewissen Zeit auf die Dezernten übertragen wurde. Vielleicht wäre der Rückgang vermieden worden, wenn ein Sonderdezernat eingerichtet und diesem die Auswahlzuständigkeit übertragen worden wäre.

5. Sonderdezernat TOA

Diese Überlegung läßt nochmals einen Hinweis auf die Einrichtung eines Sonderdezernats als zweckmäßig erscheinen. Diese Lösung ist bereit als ein die Abstimmung von Interdependenzen förderndes Kommunikationsmittel erkannt worden. Ob ein Sonderdezernat in der Behörde werbende Wirkung entfalten kann, wird indessen nicht zuletzt von seinem Ansehen, seiner Aufgabe in der Behörde und seiner Unterstützung durch Verwaltungsvorschriften und evtl. Hausverfügungen abhängen.

6. Sozial- und Jugendverwaltung - Konfliktschlichtung

Über die wechselseitige Inanspruchnahme der Potentiale der Sozial- und Jugendverwaltung von seiten der Konfliktschlichtung und umgekehrt ist noch wenig bekannt geworden. Wechselseitige Entlastung ist denkbar, wenn jede Seite ihre speziellen Potentiale einbringt und dies von der anderen Seite eingefordert wird. Dies ist bereits angesprochen worden.

Im Grunde geht es auch hier immer wieder um die Frage, wie gut und mit welchem Aufwand die Potentiale der Konfliktschlichtung und der anderen beteiligten Stellen genutzt werden.

VII. Koordination

Abschließend sollen hier noch der engere Bereich der Gestaltung der Konfliktschlichtung auf der Arbeitsebene, der innere Aufbau der Dienststelle, die Konfliktschlichtung betreibt, sowie ihre An- oder Eingliederung an andere Organisationseinheiten angesprochen werden.

1. Delegation

Bei der Delegation geht es hier um die Zusammenführung von Entscheidungs- und Sachkompetenz. Die Entscheidungskompetenz soll dort angesiedelt sein, wo auch die Sachkompetenz zu erwarten ist. Dies Ziel kann in kleinen übersichtlichen Bereichen einfach zu erreichen sein oder aber auch - in größeren Dienststellen der Sozialen Dienste - kompliziertere Maßnahmen erfordern, wo etwa unter anderem die Fragen der Zeichnungsbefugnis und des Zeichnungsvorbehalts bei der Leitungsebene oder auch Weisungsbefugnisse geregelt werden müssen. In der Strafrechtspflege sind auch Weisungsvorbehalte der Gerichte und anderer Stellen zu beachten.

Bei der Beteiligung der Konfliktschlichtung an der Auswahl von TOA-Fällen, liegt eine Delegation an den einzelnen Konfliktberater nahe. Konfliktschlichtung und soziale Hilfe werden nicht besser, wenn die sie tragenden Grundentscheidungen in der Hierarchie hoch angesiedelt werden. Der Positionierungseffekt, der etwa bei der Auswahlentscheidung in der Staatsanwaltschaft günstige Auswirkungen zeigen kann, wird hier eher ungünstige Ergebnisse zeitigen.

Die Ansiedlung der Auswahlbefugnisse möglichst unten in der Hierarchie kann aber im Widerspruch stehen zu Kommunikationserfordernissen. Bei der Behandlung der Abhängigkeitsabstimmung und der potentialen Nutzung war die Bedeutung des einen Ansprechpartners herausgestellt worden. Die Kommunikation wird durch die Bündelung der Außenkontakte erleichtert. In hierarchischen Systemen wird die Bündelung gern dem gemeinsamen Vorgesetzten übertragen. Ob dies hier die richtige Lösung ist, erscheint fraglich. Besser wäre es wohl, einen Koordinator vorzusehen, der aber über Schlichtungskennnisse verfügen muß. Die beste Auflösung des Gegensatzes wird sich nur unter der Berücksichtigung und kreativen Ausnützung der örtlichen Verhältnisse finden lassen.

2. Gruppierungseffekt

Regelmäßig dominieren die tatsächlichen Gegebenheiten die Frage, ob der Konfliktberater allein oder in einer Gruppe arbeitet oder, mit wem er zusammen in einer Dienststelle tätig ist. Die Aufgabenpalette seines Anstellungsträgers, die Größe des Einzugsbezirks und ähnliches sind meistens hierfür maßgebend.

Der Konfliktberater kann selbst in Konflikt mit seinen beruflichen Standards geraten, wenn die an ihn gerichtete Aufgabenzuteilung nicht das Gebot der Neutralität berücksichtigt. Er sollte, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, am besten nicht zugleich mit klientenzentrierter Arbeit befaßt oder zumindest als Konfliktberater keinen Fall bearbeiten, in dem er vorher betreuend tätig war. Eine solche Regelung sollte der Geschäftsverteilungsplan vorsehen, manche Verwaltungsvorschriften sehen sie vor. Meines Erachtens käme sogar eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht. Die menschenrechtliche Position der Unschuldsvermutung und das Eingriffs- und Entscheidungspotential der Strafrechtspflege könnten zu einer solchen Lösung drängen.

Die Standards sollten aber nicht nur als Abwehrmechanismus genutzt werden, sondern im Zusammenhang mit anderen organisatorischen Anforderungen konstruktiv zum Aufbau einer zielkonformen Organisationsstruktur führen. Aus organisatorischer Sicht ist hier die einfache Einsicht beizutragen, daß regelmäßig die Leistungen steigen, wenn die richtigen Leute zusammen arbeiten. Was sind jedoch die richtigen Leute?

Als geeignete Mitarbeiter kommen andere Konfliktberater in Betracht, auch Mitarbeiter aus anderen Fachrichtungen des Sozialen Dienstes, aber auch andere Bedienstete der Strafrechtspflege einschließlich der Staatsanwälte und Richter. Aus organisatorischer Sicht ist weiterhin beizutragen, daß die Kommunikation im allgemeinen innerhalb einer Organisationseinheit leichter abläuft als über Grenzen hinweg. Dies gilt nicht absolut und in jedem Fall, entspricht aber einer verbreiteten Erfahrung.

Der Gruppierungseffekt drängt dazu, mehrere Konfliktberater in einer Dienststelle zusammenzufassen. Dies läßt wechselseitige berufliche Unterstützung und Kontrolle erwarten und erweitert das Schlichtungsangebot.

Auf der anderen Seite kann der Kommunikationsgrundsatz dazu führen, daß Konfliktberater mit anderen Sozialarbeitern in einem allgemeinen sozialen Dienst zusammenarbeiten, wenn sie häufig miteinander kommunizieren müssen. Dies kann der Fall sein, wenn die anderen Sozialarbeiter über Möglichkeiten der Entschuldung verfügen und diese

Quelle oft in Anspruch genommen werden muß. Oder wenn zahlreiche Fehlzuleitungen durch Umleitung an die anderen Sparten des Sozialen Dienstes korrigiert werden müssen, oder wenn bei einer Konfliktschlichtung der Bedarf einer längeren Intervention deutlich wird.

Sofern sich ein Konflikt zwischen den Grundsätzen der Kommunikation und der Gruppierung zeigt, sollte auch er nicht abstrakt, sondern unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse entschieden werden. Zu empirischen Erhebungen genügen manchmal einfache Strichlisten über die Häufigkeit der Kontakte. Wichtig ist nur, die richtigen Fragen zu stellen.

Zu einer Entspannung des Problems kann vielleicht auch der Hinweis beitragen, daß nicht jede Hilfe zur Wiedergutmachung über eine Schlichtung zur Konfliktbeilegung führen muß. Einfachere Formen sind praktizierbar und unterliegen nicht den strengen Anforderungen der Neutralität und Qualifizierung, wenn keine Schlichtungsverhandlung in Betracht kommt.

3. Ehrenamtliche Schlichtung

Die Frage ehrenamtlicher Schlichtung sollte nicht übergangen werden. Es gibt die ehrenamtliche Schlichtung im Bereich des Schiedsmannswesens für den Sühneversuch als Voraussetzung für die Privatklage bei bestimmten Delikten (§ 380 StPO). Das in den neuen Bundesländern geltende Schiedsstellengesetz, das die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen einzurichten und mit ehrenamtlichen Schiedspersonen zu besetzen, hat wohl bisher keine Wirksamkeit entfaltet. Von ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs hört man indes nur selten etwas.

Eine ehrenamtliche Schlichtung in TOA-Fällen kann sich wohl kaum zu einer Möglichkeit entwickeln, professionelle Schlichtung zu ersetzen und etwa Mittel einzusparen. Auch ein ehrenamtlicher Vermittler muß aus- und fortgebildet werden. Er bedarf der Anleitung und Supervision. Für mich stellen sich deshalb die Fragen: Kann eine ehrenamtliche Schlichtung als Ergänzung zu professioneller Schlichtung aufgefaßt werden? Gibt es Bereiche, in denen der ehrenamtliche Schlichter dem professionellen überlegen ist? Es soll hier an Situationen erinnert werden, in denen in besonderen kulturellen Situationen geschlichtet werden muß, die den angestellten Konfliktberatern fremd ist, z.B. bei Ausländern. Andere Situationen kommen in Betracht.

Von organisatorischer Relevanz ist die Frage, wie und von wem ein ehrenamtlicher Konfliktberater berufen wird. Mehrere Wege sind denkbar:

1. Berufung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht entsprechend der Regelung für ehrenamtliche Bewährungshelfer,
2. Berufung durch eine leitende Stelle im Sozialen Dienst oder
3. Berufung durch den einzelnen Konfliktberater.

Es wird gewiß noch zu früh sein, hierüber Empfehlungen auszusprechen, aber es wäre gut, Klarheit über die Gründe zu bekommen, die für die eine oder andere Lösung sprechen können.

Täter-Opfer-Ausgleich im Land Brandenburg¹

Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg, Leitender Oberstaatsanwalt, Neuruppin

Vorbemerkungen

Der institutionalisierte Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), d.h. die Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens und die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer unter Einschaltung eines neutralen Vermittlers, ist in den alten Bundesländern nunmehr weit verbreitet. Die ersten Ausgleichsprojekte nahmen 1984 ihre Arbeit auf und wurden durch die Landesregierungen Bayerns, Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens sowie durch die Bundesregierung unterstützt. Im Jahre 1989 zogen auf dem Bonner Symposium "Täter-Opfer-Ausgleich" Rechtswissenschaftler, Begleitforscher, Praktiker und Kriminalpolitiker eine positive Zwischenbilanz², die einen erneuten Gründungsboom in den alten Bundesländern nach sich zog. Die meisten TOA-Projekte in den alten Bundesländern werden von den Jugendämtern durchgeführt, gefolgt von den privaten freien Trägern und den Sozialen Diensten der Justiz. Die Gestaltung der einzelnen Projekte fällt dementsprechend unterschiedlich aus, wobei auch innerhalb der einzelnen Bundesländer keine einheitliche Praxis des institutionalisierten TOA besteht. Gemeinsam ist ihnen jedoch der Erfolg.³

Der TOA ist sicherlich kein Wundermittel im Kampf gegen die Kriminalität; er ist aber ein zusätzliches Instrumentarium, durch das repressive Strafen und Maßnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden können und nicht dort eingesetzt werden müssen, wo ein Konflikt zwischen Täter und Opfer ohne die konventionellen Mittel des Strafrechts zur Zufriedenheit beider gelöst werden kann und öffentliche Interessen dieser Wiederherstellung des Rechtsfriedens nicht entgegenstehen.⁴

1 Überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Autor am 26.02.1994 in Töplitz auf der Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung zu "Jugendgewalt und Jugendkriminalität - brauchen wir ein schärferes Jugendstrafrecht?" gehalten hat; veröffentlicht in NEUE JUSTIZ 7/1994, S. 300 - 303; Wiederabdruck mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung.

3 BMJ (Hrsg.). Täter-Opfer-Ausgleich, Zwischenbilanz und Perspektiven, 1991.

3 S. zum ganzen J. Schreckling u.a., Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland (hrsg. vom BMJ), 1991; H. Viehmann, NJ 1992, 387 ff.

4 Vgl. Baumann/Schädler, Das Opfer nach der Straftat - seine Erwartungen und Perspektiven, 1991, BKA - Forschungsreihe, Bd. 22; K. Sessar, Wiedergutmachen oder Strafen - Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. 1992.

Im übrigen wurden auch in der DDR im unpolitischen Bereich mit den gesellschaftlichen Gerichten Wege beschritten, die zum Teil in die gleiche Richtung wie der TOA in den alten Bundesländern führten.⁵

Die rechtliche Grundlage für den TOA bei einem erwachsenen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ist § 153a Abs. 1 StPO. Der Gedanke der Wiedergutmachung findet sich im übrigen auch als ein Aspekt der Strafzumessung. So ist nach § 46 Abs. 2 StGB bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen "sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, so wie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen". Daraus wird ersichtlich, daß ein TOA nicht nur zur Einstellung des Verfahrens, sondern auch zu einer niedrigeren Strafe bei Delikten führen kann, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen müssen.

In der gesetzlichen Sanktionsregelung des JGG läßt sich der Gedanke der Wiedergutmachung öfter finden als im allgemeinen Strafrecht. Der TOA als Institution stützt sich auf § 45 Abs. 2 und 3 JGG, wo der Ausgleich mit dem Verletzten als besonderer Grund für das Absehen von Strafe ausdrücklich hervorgehoben ist. Im Übrigen ist die Wiedergutmachung eine erzieherisch orientierte Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG und ein unrechtsverdeutlichendes und tatehndendes Zuchtmittel nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG. Schließlich kann sie als sanktionsbegleitende Zusatzreaktion bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach §§ 21, 23 JGG zur Anwendung kommen.

Der institutionalisierte TOA im Land Brandenburg

1. Zur Ausgangslage

Während also TOA-Modelle in den alten Bundesländern weit verbreitet sind, ist die Erwartungshaltung an die neuen Bundesländer gering, denn hier - so die weit verbreitete Meinung - müßten zunächst die Grundlagen einer rechtsstaatlichen Justiz geschaffen werden, bevor man einen Reformbeitrag zur Strafrechtspflege zu leisten vermöge. Der Justizminister des Landes Brandenburg hat sich dieser gängigen Betrachtungsweise nicht angeschlossen und erkannt, daß insoweit günstigere Bedingungen als in den alten Bundesländern bestehen, als der TOA beim Aufbau der Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern mit eingeplant werden kann, während er in den alten Bundesländern in

⁵ T. Feltes, Erfahrungen mit den gesellschaftlichen Gerichten in der DDR - nachahmenswert oder abschreckend?., in: Generalstaatsanwalt in Schleswig (Hrsg.). Können wir etwas von dem Strafrechtssystem der DDR lernen?, 1991, S. 59ff.

bereits bestehende, festgefügte Strukturen und Verfahrensabläufe entsprechend mühsam eingeführt werden muß. Bereits mit Rundverfügungen (RV) vom 10.03.1991 und vom 20.05.1991 hatte der Justizminister der Praxis vorgegeben, von den Vorschriften der §§ 153, 153a StPO bzw. §§ 45, 47 JGG nachhaltig Gebrauch zu machen. Somit wurde der TOA schon sehr früh durch das Ministerium der Justiz gefördert. Seine Institutionalisierung wurde dann durch die "Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen staatsanwaltlicher Entscheidungen" mit RV des Ministers der Justiz vom 14.08.1992⁶ (seit 01.09.1992 in Kraft) eingeleitet.

2. Wesentlicher Inhalt der Rundverfügung vom 14.08.1992

Zum Begriff des TOA und zu einer Zielsetzung heißt es:

"Täter-Opfer-Ausgleich bezeichnet Bemühungen, die nach einer Straftat zwischen Täter und Geschädigten bestehenden Probleme, Belastungen, Konflikte unterstützt durch einen Vermittler zu bereinigen. Er beinhaltet, daß sich Täter und Opfer zusammensetzen und der Täter sich bereit findet, für einen dem Opfer durch die Tat zugefügten Schaden Wiedergutmachung zu leisten. Dabei brauchen sich Schaden und Wiedergutmachungsleistung inhaltlich nicht zu decken; ein materieller Schaden kann durch eine immaterielle Leistung (z.B. Entschuldigung) ebenso ausgeglichen werden, wie ein immaterieller Schaden durch eine geldwerte Leistung (z.B. Arbeitsstunden zugunsten des Verletzten)."

"Ziel dieses Ausgleichs ist die Wiederherstellung des Rechtsfriedens sowie die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer in den dafür vorgesehenen und geeigneten Fällen; er bietet eine Möglichkeit, den durch die Straftat entstandenen Konflikt zwischen Täter und Opfer durch persönlichen Einsatz des Täters zu bereinigen.

Die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen ist stets ultima ratio des staatlichen Handelns. Der erstrebte Rechtsfrieden kann in vielen Fällen erreicht werden, wenn es zu einer Verständigung zwischen Täter und Opfer kommt und der durch die Straftat zugefügte Schaden wiedergutmacht wird. Dem Opfer bleibt damit außerdem möglicherweise ein langwieriger Zivilrechtsweg und die Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart. Der Täter-Opfer-Ausgleich ermöglicht im allgemeinen auch ein zeitlich schnelleres Reagieren auf die Straftat, als dies im förmlichen Verfahren möglich wäre. Er fordert die Einsicht des Täters in das Unrecht seiner Tat, indem er mit dem Opfer und den Tatfolgen persönlich konfrontiert wird. Die Einwirkung auf den Täter, die von dem Bemühen um die Beseitigung der Tatfolgen ausgeht, kann spezialpräventiv wirken. Diesem Ziel kann bei erfolgreich durchgeführtem Täter-Opfer-Ausgleich auch dienen, daß der Täter wegen der ihm zugrundeliegenden Tat nicht bestraft wird."

⁶ Justizministerialblatt Brandenburg, 1992, S. 138f.

Zu den Voraussetzungen des TOA, zum Personenkreis und zu den Deliktgruppen wird u.a. ausgeführt:

"Der (geständige) Beschuldigte und das Opfer müssen zu einem Ausgleich auf freiwilliger Basis bereit sein. Dazu gehört auch, daß beide Parteien einen noch regulierungsbedürftigen Schaden und die Form der Wiedergutmachung akzeptieren. Durch den Täter-Opfer-Ausgleich soll nicht unter dem Druck des Ermittlungsverfahrens ein ansonsten umstrittener Anspruch geregelt werden."

"Für den Täter-Opfer-Kreis sind grundsätzlich nur solche Fälle geeignet, bei denen ein persönlich geschädigtes Opfer auszumachen ist. Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist darüber hinaus auch dann möglich, wenn Personen stellvertretend für eine geschädigte Organisation oder Körperschaft Opferinteressen wahrnehmen (personifizierbares Opfer). Für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet sind grundsätzlich alle leichten bis mittelschweren Straftaten, insbesondere aber folgende Deliktgruppen:

- a) Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, soweit nicht eine Erledigung durch die Verweisung auf den Privatklageweg in Betracht zu ziehen ist;
- b) Diebstahl, Betrug und sonstige Vermögensdelikte;
- c) Nötigung und in besonders gleichgelagerten Fällen Erpressung."

Die besondere brandenburgische Ausprägung des TOA zeigt sich in Pkt. 7 der RV, als deren Vorbild im übrigen unverkennbar die RV des Generalstaatsanwalts in Schleswig vom 26.07.1991⁷ gedient hat, wo von "Vermittlungsstellen" die Rede ist. Es heißt in diesem Zusammenhang:

"Um den Kontakt zwischen zur Mitwirkung bereiten Konfliktparteien herzustellen und den Täter-Opfer-Ausgleich vorzubereiten, schaltet der Staatsanwalt eine vermittelnde Stelle ein (Vermittlungsstelle). Die Aufgaben der Vermittlungsstelle werden von den Sozialen Diensten der Justiz wahrgenommen. In Einzelfällen kann die Vermittlungsstelle andere öffentliche Institutionen (z.B. Jugendgerichtshilfe) oder zur Verschwiegenheit verpflichtete Einzelpersonen um Mitwirkung bitten."

Das brandenburgische TOA-Modell zeichnet sich somit durch eine landeseinheitliche Regelung aus, bei der dem Kontakt zwischen der bei den Sozialen Diensten angesiedelten Vermittlungsstelle und der Staatsanwaltschaft die zentrale Bedeutung zukommt. Private Träger, die in den alten Bundesländern sehr häufig den TOA durchführen, sind bewußt ausgenommen, was jedoch nicht als eine böswillige Ausgrenzung verstanden werden darf, sondern einer vereinfachten Handhabung des Modells - insbesondere wegen der Problematik der Akteneinsicht - in der Erprobungsphase dienen soll, zumal in

⁷ Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1991, S. 153.

den neuen Bundesländern bisher nur wenige freie Träger eine derartige Aufgabe zu leisten vermögen.

Mit Erlaß des Ministers der Justiz zum 25.05.1993 wurde folgende Erläuterung zur RV gegeben:

"Vermittlungsstellen im Sinne von Nr. 7 der Richtlinie werden bei den Dienststellen der Sozialen Dienste der Justiz am Sitz der Bezirksgerichte eingerichtet. Die Aufgaben der Vermittlungsstelle nehmen Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz wahr, die hierfür speziell ausgebildet sind. Bei Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft wird der Vermittler entweder selbst tätig oder bittet - etwa weil dies wegen der räumlichen Entfernung geboten ist - andere Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz um Mithilfe. Der Vermittler wird in diesem Fall nicht als Dienstvorgesetzter tätig und ist demzufolge nicht weisungsbefugt.

Soweit der Vermittler in Einzelfällen andere öffentliche Institutionen (z.B. die Jugendgerichtshilfe) oder zur Verschwiegenheit verpflichtete Einzelpersonen um Mitwirkung bittet, achtet er zugleich darauf, daß auch diese Stelle über die erforderliche Eignung verfügt.

Soweit die Vermittlungsstelle den Täter-Opfer-Ausgleich nicht selbst durchführt, stellt sie die zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erforderlichen Erkenntnisse aus den Ermittlungsakten zusammen. Eine Weitergabe von Akten oder Aktenauszügen unterbleibt im Regelfall.

Die Vermittlungsstelle führt über Verlauf und Ergebnisse der in ihrem Bezirk unternommenen Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen eine Statistik, die per Stichtag zum 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschrieben wird."

3. Umsetzung der Rundverfügung im "Modellversuch Potsdam"

Zur praktischen Umsetzung der RV wurde eine Planungsgruppe beim Ministerium der Justiz in Potsdam gebildet, der Vertreter des Ministeriums, der Polizei, der Sozialen Dienste und der Justiz angehörten. Die Planungsgruppe trat am 09.09.1992 erstmals zusammen. Es wurde vereinbart, daß zunächst im Bezirk Potsdam die durch die RV vorgegebene Institutionalisierung des TOA modellhaft erprobt werden sollte. Dafür war letztlich entscheidend, daß bei den Sozialen Diensten der Justiz in Potsdam ein Sozialarbeiter⁸ zur Verfügung stand, der sich speziell mit der TOA-Problematik beschäftigt

⁸ J. Gernentz, Vermittlungsstelle für Opfer und Täter bei den Sozialen Diensten der Justiz, Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 52, 14473 Potsdam, Tel. 0331/864754.

hatte. Als Verantwortlicher für den Bereich der Staatsanwaltschaft bei der praktischen Umsetzung des Pilotprojektes habe ich zunächst gemeinsam mit diesem Sozialarbeiter Formulare entwickelt, die den Schriftverkehr zwischen Staatsanwaltschaft und der Vermittlungsstelle so einfach wie nur möglich gestalteten. Dabei kamen wir nach mehreren Anläufen schließlich mit lediglich vier Formularblättern für alle Konstellationen aus. Die Polizei in Potsdam nahm zudem auf unsere Anregung in ihr Formular, mit dem Ermittlungsvorgänge erstmals an die Staatsanwaltschaft übersandt werden, eine Rubrik auf, in der anzukreuzen ist, ob der Versuch eines TOA empfohlen wird oder nicht. Es wird also von der ohnehin überlasteten Polizei keinesfalls zusätzliche Arbeit für den TOA, sondern nur eine intuitive Einschätzung von demjenigen verlangt, der bestenfalls Täter und Opfer gesehen und gehört hat.

Wir stellen uns folgenden idealen äußeren Ablauf eines TOA bei Jugendlichen vor: Der Staatsanwalt erhält von der Polizei einen Ermittlungsvorgang übersandt, der auf einer Strafanzeige gegen einen Jugendlichen beruht. Auf dem bereits erwähnten Formblatt der Polizei, der sog. Abverfügung, ist angekreuzt, daß der Versuch eines TOA polizeilicherseits empfohlen wird. Falls dem Jugendstaatsanwalt keine entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen, greift er zum TOA-Formblatt 1.⁹

Um keine Zeit in der Schreibkanzlei der Staatsanwaltschaft zu verlieren, ergänzt der Staatsanwalt das Formular handschriftlich selbst mit den Daten des konkreten Falles und legt das Formblatt lose in die Akten. In den Akten verfügt er sodann:

- "1. Anliegendes Formular an Vermittlungsstelle über Fach.
- 2. 3 Wochen"

Die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft entnimmt das Formblatt den Akten und legt es in ein Fach der Wachtmeisterei, das speziell für die Vermittlungsstelle eingerichtet worden ist. Die Akte selbst wird in der Geschäftsstelle auf Frist gelegt. Der Vermittler läßt sich aufgrund des vorgefundenen Formulars die Akten geben, fertigt erforderliche Ablichtungen und gibt die Akten danach an die Geschäftsstelle zurück, wo sie für andere Zwecke, etwa zur Einsicht durch Versicherungen oder Rechtsanwälte, zur Verfügung stehen. Die Vermittlungsstelle entscheidet nun zunächst, wer den Fall übernehmen soll. Falls sie dazu aus personellen oder sonstigen Gründen selbst nicht in der Lage ist, nimmt sie Kontakt mit anderen Stellen (z.B. der Jugendgerichtshilfe) auf. Ist der konkrete Schlichter gefunden, nimmt dieser Kontakt sowohl zum Täter als auch zum Opfer auf. Wenn es sich um einen Jugendlichen handelt, sind dessen gesetzliche Vertreter mit ein-

⁹ Die Formblätter 1 - 4 finden sich im Anschluß an den Text auf den Seiten 35 - 41.

zubeziehen. Nach Möglichkeit führt der Schlichter Täter und Opfer zu einem gemeinsamen Gespräch zusammen und versucht, eine Einigung herbeizuführen, deren Inhalt auf der Rückseite des Formblattes 1 vermerkt wird. Sodann leitet die Vermittlungsstelle das Formblatt an die Staatsanwaltschaft zurück. Ist der Staatsanwalt mit der beabsichtigten Vorgehensweise einverstanden, entscheidet er zunächst, ob die Einschaltung des Jugendrichters erforderlich ist. Dies wird bei einfach gelagerten Fällen nicht erforderlich sein. Er schreibt dann die Vermittlungsstelle erneut an und bittet, den TOA nunmehr durchzuführen.

In schwierigeren Fällen beantragt er zunächst beim Jugendrichter, den von der Vermittlungsstelle vorgeschlagenen TOA dem Beschuldigten als Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG aufzuerlegen. Der Text des dann folgenden Schreibens an die Vermittlungsstelle ist für beide Varianten in dem Formblatt 2 vorformuliert: (Formblatt 2 und 3)

Mit dem Formblatt 4 teilt die Vermittlungsstelle schließlich mit, ob der TOA erfolgreich durchgeführt worden ist oder aus welchen Gründen er nicht durchgeführt werden konnte. (Formblatt 4)

Bei Erwachsenen beantragt der Staatsanwalt nach positivem Rücklauf des Formblattes 1 von der Vermittlungsstelle zunächst die Zustimmung des Gerichts zu einer Verfahrensweise nach § 153 a StPO, falls nicht die Einschaltung des Gerichts gemäß § 153 a Abs. 1 S. 6 i.V.m. § 153 Abs. 1 S. 2 StPO entbehrlich ist. Er verweist auf die vom Vermittler herbeigeführte Vereinbarung zwischen Täter und Opfer. Sodann verwendet er Formblatt 3, auf dem Schreiben an den Beschuldigten und die Vermittlungsstelle vorformuliert sind, die über die getroffene Entscheidung und die vorgesehene weitere Verfahrensweise unterrichten.

Nachdem die Vermittlungsstelle über den erfolgreich durchgeführten TOA Mitteilung gemacht hat, stellt der Staatsanwalt das Verfahren nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG bzw. § 153 a StPO - endgültig - ein.

4. Ergebnisse und Erfahrungen mit dem Potsdamer TOA-Modell

Insgesamt sind bei der Vermittlungsstelle für Opfer und Täter der Sozialen Dienste der Justiz in Potsdam vom 01.01.1993 bis 31.12.1993 163 Fälle eingegangen, und zwar 96% von der Staatsanwaltschaft als Folge der RV, wobei etwa die Hälfte das Delikt der Körperverletzung zum Gegenstand hatte. 113 Fälle betrafen Jugendliche bzw. Heran-

wachsende und 50 erwachsene Täter. Von den bis zum 31.12.1993 abschließend bearbeiteten Fällen wurden 82 positiv erledigt.

Dieser Erfolg, der uns alle überrascht hat, liegt m.E. in der besonderen Struktur des institutionalisierten TOA in Brandenburg begründet, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die Vermittlungsstelle nicht nur zwischen Täter und Opfer, sondern auch den konkreten Schlichter "vermittelt".

Ansprechpartner für die Staatsanwälte beim TOA ist lediglich eine Stelle, eben die sog. Vermittlungsstelle, die aus einem oder zwei Sozialarbeitern der Sozialen Dienste besteht und am selben Ort errichtet ist, an dem die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Dadurch werden nicht nur die Wege kurz gehalten, sondern insbesondere wird dem in ein "Massengeschäft" eingebundenen Jugendstaatsanwalt von der Vermittlungsstelle die zeitaufwendige Aufgabe abgenommen, zu bestimmen, welcher Schlichter den konkreten Fall übernehmen kann. Der Staatsanwalt hat in der Regel immer nur mit einem Sozialarbeiter Kontakt. Das "Modell Potsdam" hat auch gezeigt, daß die Akzeptanz des TOA bei den Staatsanwälten mit der Zeit durch den ständigen persönlichen Kontakt mit dem Vermittler gestiegen ist. Im Laufe der Zeit kam es vermehrt zu persönlichen Gesprächen zwischen dem Vermittler und einzelnen Staatsanwälten, in denen geklärt wurde, ob ein TOA im Einzelfall gewagt werden könnte.

Andererseits soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß die Struktur der Vermittlungsstelle bei den Sozialen Diensten anfangs auf erheblichen Widerstand stieß. Die sehr "hierarchieempfindlichen" Sozialen Dienste befürchteten, daß der in der Vermittlungsstelle tätige, den TOA koordinierende Kollege als Vorgesetzter angesehen werden könnte oder - was wohl als genau so schlimm empfunden wurde - daß er sich wenigstens so fühlen könnte. Sie forderten daher zunächst ein dezentrales Modell. Ihren Vorbehalten konnte jedoch mit dem bereits wiedergegebenen Erlaß vom 25.05.93 wirksam begegnet werden.

Auch Widerstände bei der Jugendgerichtshilfe, die einen Eingriff in ihre Kompetenzen befürchtete, mußten überwunden werden. Zwischenzeitlich dürfte die Existenz einer Vermittlungsstelle jedoch als Entlastung begriffen werden. Nach Möglichkeit bittet die Vermittlungsstelle die Jugendgerichtshilfe dann um die Übernahme eines Falles, wenn sie diesen nicht selbst bearbeiten kann und wenn es sich um Straftaten unter Jugendlichen oder Heranwachsenden handelt. Bei Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden zum Nachteil von Erwachsenen sollte allerdings die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe m.E. vermieden werden, um von vornherein keinen Zweifel an der Neutralität

des Schlichters aufkommen zu lassen. Insgesamt konnte also den in verschiedenen Bereichen tätigen Sozialarbeitern verdeutlicht werden, daß der TOA nur dann auf Dauer erfolgreich sein wird, wenn er "staatsanwaltschaftsfreundlich" ausgestaltet ist.

Aufgrund der positiven Ergebnissen des Potsdamer Modellversuchs im Jahr 1993 wurde im Ministerium der Justiz die Ausweitung des speziellen TOA-Modells auf die anderen drei Landgerichtsbezirke Brandenburgs beschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die positiven Erwartungen dort fortsetzen werden.

Formblatt 1

Staatsanwaltschaft Neuruppin

Neuruppin,

_____Js_____

V e r f ü g u n g

Urschriftlich
an die Sozialen Dienste
der Justiz Neuruppin
Vermittlungsstelle für
Opfer und Täter
Steinstraße 5

16816 Neuruppin

Ermittlungsverfahren gegen

wegen

hier: Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)

Ich bitte innerhalb von Wochen abzuklären, ob Bereitschaft für einen Täter-Opfer-Ausgleich besteht. Die Ermittlungsakten liegen auf der Geschäftsstelle zur kurzfristigen Einsichtnahme und ggf. Fertigung eines Aktenauszugs bereit.

.....

Formblatt 1
(Rückseite)

Soziale Dienste
Vermittlungsstelle für
Opfer und Täter
Steinstraße 5
Tel.: 03391/35 87 28
16816 Neuruppin

Neuruppin,

Sprechzeiten: Di. 09.00 - 12.00 Uhr
Do. 15.00 - 19.00

Az.: _____

Urschriftlich
an die Staatsanwaltschaft Neuruppin
Heinrich-Rau-Str. 27-30
16816 Neuruppin

zurückgesandt.

- Täter und Opfer sind zu einem Ausgleich innerhalb von
Monat/en unter folgenden Bedingungen bereit:

.....

(Beschuldigter)	(Opfer)	Vermittler
-----------------	---------	------------

.....

(gesetzl. Vertreter)	(gesetzl. Vertreter)
----------------------	----------------------

- Der/die Beschuldigte ist aus folgenden Gründen nicht zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit:
- Das Opfer ist aus folgenden Gründen nicht zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit:
- Sonstiges

Formblatt 2
(Jugendliche/Heranwachsende)

Staatsanwaltschaft Neuruppin

Neuruppin,

_____Js_____

V e r f ü g u n g

1. Zu schreiben:
Soziale Dienste der Justiz Neuruppin
Vermittlungsstelle für Opfer und Täter
Steinstr. 5
16816 Neuruppin

Betr: Ermittlungsverfahren

gegen

wegen _____

hier: Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)**Bezug:** Ihre Mitteilung vom _____

- Der Jugendrichter hat dem Beschuldigten den vorgeschlagenen Täter-Opfer-Ausgleich als Weisung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG) auferlegt. Ich bitte Sie daher, den Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.
Im Falle einer erfolgreich durchgeführten außergerichtlichen Schlichtung beabsichtige ich, daß Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG () i.V.m. §§ 105 Abs. 1, 109 Abs. 2 JGG einzustellen.
- Ich bitte Sie hiermit, den vorgeschlagenen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.
Im Falle einer erfolgreich durchgeführten außergerichtlichen Schlichtung beabsichtige ich, das Verfahren gemäß § 45 Abs. 2 JGG () i.V.m. §§ 105 Abs. 1, 109 Abs. 2 JGG einzustellen.

Sollte die außergerichtliche Wiedergutmachung scheitern, bitte ich, mir die dafür maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen und insbesondere Stellung zu nehmen, ob sich der Beschuldigte ernsthaft um eine Wiedergutmachung bemüht hat.

2. Monate

.....

Formblatt 3
(Erwachsene)

Staatsanwaltschaft Neuruppin

Neuruppin,

_____ Js _____

V e r f ü g u n g

1. Vorläufige Einstellung gemäß § 153 a StPO.
2. Schreiben an Beschuldigten:

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Sie

wegen

hier: Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)

Die Staatsanwaltschaft ist - mit Zustimmung des Gerichts - bereit, von einer weiteren Verfolgung des gegen Sie eingeleiteten Verfahrens abzusehen, wenn Sie die mit der Vermittlungsstelle für Opfer und Täter am vereinbarte außergerichtliche Wiedergutmachung innerhalb von Monat/en leisten.

Melden Sie sich bitte innerhalb von 2 Wochen bei den:

Sozialen Diensten der Justiz
Vermittlungsstelle für Opfer und Täter
Steinstraße 5
Tel.: 03391/35 87 28
16816 Neuruppin

Sprechzeiten: Di.: 09.00 - 12.00 Uhr
Do. 15.00 - 19.00 Uhr

Wenn Sie die Wiedergutmachung innerhalb der Ihnen gesetzten Frist geleistet haben, wird die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen Sie gemäß § 153 a StPO endgültig einstellen. Sollte eine Schadenswiedergutmachung scheitern, wird die Staatsanwaltschaft Neuruppin über die weitere Verfahrensweise erneut befinden.

Formblatt 3
(Rückseite)

3. Zu schreiben an:

unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens zu Ziff. 2 -

Soziale Dienste der Justiz Neuruppin
Vermittlungsstelle für Opfer und Täter
Steinstraße 5
16816 Neuruppin**Betr.:** Ermittlungsverfahren

gegen

wegen _____

hier: Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)**Bezug:** Ihre Mitteilung vom _____**Anlage:** 1 Schriftstück

Ich bitte Sie hiermit, den vorgeschlagenen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. Den Beschuldigten habe ich von der beabsichtigten Verfahrensweise mit dem in Ablichtung beigefügten Schreiben unterrichtet. Sollte der Täter-Opfer-Ausgleich scheitern, bitte ich, mir die dafür maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen.

4. Monate

gef. zu am:

ab zu am:

Formblatt 4

Soziale Dienste der Justiz
Vermittlungsstelle für Täter und Opfer
Steinstraße 5
16816 Neuruppin

Aktenzeichen TOA/

An die
Staatsanwaltschaft Neuruppin
Heinrich-Rau-Str. 27-30
16816 Neuruppin

Betr.: Ermittlungsverfahren
gegen
wegen

Bezug: Ihr Schreiben vom

- Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist entsprechend der getroffenen Vereinbarung durchgeführt worden.
- Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) konnte nicht erfolgreich durchgeführt werden, weil die/der Beschuldigte letztlich doch nicht zu einem TOA bereit war.
- Die/Der Beschuldigte hat jedoch den ernsthaften Versuch unternommen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen.

Bemerkungen:

Kurzbericht zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg

1. Landgerichtsbezirk Potsdam

- 1.1. SDJ Potsdam - Konsolidierungsphase
 1 Mitarbeiter - spezialisiert
 1 Mitarbeiterin - teilspezialisiert (50% TOA/50% BWH)

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
 Fallaufkommen: 1993: 153 Fälle (1 Mitarbeiter)
 Jan-Aug.1994: 136 Fälle (2 Mitarbeiter)

- 1.2. SDJ Brandenburg - Aufbauphase
 1 Mitarbeiter - TOA integriert (Gerichtshilfe, BWH, TOA)

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
 Fallaufkommen: 1993 - 14 Fälle
 Jan-Aug.1994 ca 50 Fälle

- 1.3. SDJ Königs Wusterhausen - Aufbauphase
 1 Mitarbeiter - TOA teilspezialisiert
 2 Mitarbeiter - integriert

Zielgruppe: nur Erwachsene (StA weist keine Fälle aus dem Jugendbereich zu)
 Fallaufkommen: 1993 ca. 30 Fälle
 Jan.-Aug.1994 ca. 60 Fälle

2. Landgerichtsbezirk Frankfurt(Oder)

- 2.1 SDJ Frankfurt(Oder) -Aufbauphase
 1 Mitarbeiterin - TOA teilspezialisiert (BWH/TOA)

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
 Fallaufkommen: 1993 - 3 Fälle
 Jan-Aug.1994 6 Fälle

- 2.2 SDJ Schwedt - Aufbauphase
 1 Mitarbeiterin - TOA teilspezialisiert (BWH/TOA)

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
 (überwiegend Jugendl. und Heranwachsende)
 Fallaufkommen: 1993 - 17 Fälle
 Jan-Aug.1994 27 Fälle

3. Landgerichtsbezirk Cottbus

- 3.1 SDJ Cottbus - Aufbauphase
 1 Mitarbeiter teilspezialisiert (BWH/TOA)

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
 Fallaufkommen: 1993 - 4 Fälle
 Jan-Aug.1994 75 Fälle

- 3.2 SDJ Senftenberg - Aufbauphase
1 Mitarbeiter teilspezialisiert (BWH/TOA)

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Fallaufkommen: 1993 einzelne
Jan-Aug.94 65 Fälle

4. Landgerichtsbezirk Neuruppin

- 4.1 SDJ Neuruppin - Aufbauphase
1 Mitarbeiterin integriert (BWH/Gerichtshilfe/TOA)

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Fallaufkommen: 1993 - keine
Jan-Aug.94 - 36 Fälle

- 4.2 SDJ Oranienburg - Aufbauphase
1 Mitarbeiter integriert (BWH/Gerichtshilfe/TOA)
Tendenz: Ausstieg aus der BWH)

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Fallaufkommen: 1993 - keine
Jan-Aug.94 - 27 Fälle

Zusammenfassung

Im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz sind im Land Brandenburg 10 Mitarbeiter/innen als TOA-Vermittler/innen tätig, davon arbeitet nur 1 Mitarbeiter spezialisiert im TOA.

Kooperationspartner ist überwiegend die Staatsanwaltschaft, nur in vereinzelt Fällen erfolgt eine Zuweisung durch einen Richter.

8 der im TOA tätigen Mitarbeiter/innen nahmen an der Grundqualifizierung zum(r) Konfliktschlichter(in) der DBH teil.

Ein weiterer Ausbildungskurs ist geplant.

In der ToA-Koordinationsgruppe kommen die Vermittler/innen regelmäßig zu Arbeitstreffen zusammen.

Es wurden 1993 insgesamt 221 TOA Fälle

von Jan.-Aug. 1994 482 TOA Fälle

bearbeitet.

Die Tendenz ist insgesamt stark ansteigend.

Frankfurt(Oder) 24.10.94

Ch. Borngräber
Ch. Borngräber

Gerichtsbezirke der Ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Brandenburg



Legende

- Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Standorte der Landgerichte
- Standorte der Amtsgerichte
- Zweigstellen der Amtsgerichte
- ▲ Sitz der Kreisverwaltung
- ▬ Grenzen der Landgerichtsbezirke
- Grenzen der Amtsgerichtsbezirke

Stand: 1. März 1994
(Gültigkeit der Gerichtsbezirke seit 1. Dezember 1993)

- ⊗ Staatsanwaltschaft
- ⊗ Zweigstelle der Staatsanwaltschaften
- V Vermittler
- ⊗ Generalstaatsanwaltschaft

Praxiserfahrung bei einem freien Träger der Straffälligenhilfe

Gestatten Sie, daß ich mich Ihnen kurz vorstelle:
Mein Name ist Sabine Rathsfeld und ich arbeite als Geschäftsführerin bei der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e. V..

Dieser Verein wurde 1991 auf Initiative des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe gegründet und über einen langen Zeitraum personell und materiell unterstützt

Unser Vorstand ist mit führenden Persönlichkeiten der Justiz Thüringens besetzt, so mit dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts, dem Generallandesanwalt, dem Vizepräsident des Landgerichtes Erfurt -um nur einige zu nennen.

Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e. V. arbeitet justiznah und war vorerst in den klassischen Feldern der Freien Straffälligenhilfe tätig, z. B.

- Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehöriger
- Spezialisierte Schuldnerberatung
- Angehörigenberatung/allgemeine Beratung
- Sprechtag in den Thüringer Justizvollzugsanstalten
- Hilfe bei der Entlassungsvorbereitung
- nachgehende Betreuung

Bei allen Projekten, die der Verein ins Leben gerufen hat, wurde vom Vorstand das Augenmerk auf die Opferseite gelenkt und nach Möglichkeiten gesucht, wie man den Opferinteressen auch aus der Sicht der Straffälligenhilfe mehr Aufmerksamkeit und Berücksichtigung schenken könne.

Hier kam der Gedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs zum Tragen. Es fanden mehrere Gespräche zwischen dem Vorstand und den Mitarbeiterinnen des Vereins statt, wo über die Möglichkeiten des TOA bei einem Verein der FSH diskutiert wurde.

Monate intensiver Arbeit schlossen sich an, in denen mit Vertretern des Thüringer Justizministeriums, Staatsanwälten, Richtern und der JGH Kontakt aufgenommen und unsere entwickelte Konzeption diskutiert, verändert und schließlich angenommen wurde.

Unser TOA-Projekt DIALOG war und ist das erste dieser Art in Thüringen, das bei einem Verein der Freien Straffälligenhilfe integriert wurde und hat Modellcharakter. Das Thüringer Justizministerium hat dieses durch eine Anschubfinanzierung und die Schaffung eines Opferfonds unterstützt.

Von Anfang an gingen unsere Bestrebungen dahin daß der TOA aus den Projekten der Freien Straffälligenhilfe ausgegliedert wird und die von der DBH angeregten Standards eingehalten werden. Das Projekt ist personell, organisatorisch und finanziell losgelöst von der Vereinsarbeit und dies hat sich als vorteilhaft erwiesen (eigene Räume, Fachpersonal, Schreibkraft, Kopfbögen, räumliche Trennung/eigene Abrechnung).

Zum heutigen Zeitpunkt arbeitet dieses TOA-Projekt DIALOG in vier Städten Thüringens und hat eine Vorreiterrolle eingenommen. Es ist uns gelungen, daß die Finanzierung für die Arbeit im jugendlichen/heranwachsenden Bereich durch die Kommunen und das Land Thüringen vorerst gesichert werden konnte.

Im dritten Jahr des Bestehens der Bewährungs- und Straffälligenhilfe lud der Verein im Frühjahr dieses Jahres zur 2. Thüringer Landeskonferenz nach Erfurt ein. Thema war "Schlichten statt richten - Konfliktregelung im TOA". Das Thüringer Justizministerium übernahm die Schirmherrschaft und das TOA-Servicebüro war Mitveranstalter.

Mit großem Interesse wurde die Entwicklung des TOA in Thüringen verfolgt, festgestellt, daß es nur wenige Projekte gibt, die allerdings nur im jugendlichen/heranwachsenden Bereich tätig sind und TOA im Rahmen der ambulanten Maßnahmen anbieten und nicht spezialisiert oder teilspezialisiert arbeiten und im Erwachsenenbereich noch keine Angebote vorhanden sind.

Eine breite Fachöffentlichkeit nahm aktiv an dieser Veranstaltung teil und wir konnten rund 100 Beteiligte registrieren.

Lassen Sie mich bitte noch ein paar Worte für zukünftige Aktivitäten nennen:

Dadurch, daß wir über zwei Jahre und somit über die meisten Erfahrungen im TOA in Thüringen verfügen, haben wir uns bereiterklärt, daß wir für neue TOA-Projekte Projektberatung anbieten werden.

Des weiteren regen wir zur Gründung von Regionalgruppen an, wo Fallbesprechungen, Erfahrungsaustausch und Erarbeitung gemeinsamer Positionen stattfinden sollen.

Ziel soll sein, daß neue TOA-Projekte entstehen sollen, damit flächendeckend TOA im Land Thüringen angeboten werden kann und qualitativ gut an der Einhaltung der Standards gearbeitet wird.

Frau Dr. Stöbel, die Projektleiterin vom DIALOG ist, wird Ihnen jetzt über praktische Erfahrungen bei der Durchführung von TOA in Trägerschaft eines Vereins der Freien Straffälligenhilfe berichten.

Praxiserfahrungen bei einem Freien Träger der Straffälligenhilfe

Dr. Regina Stößel

Ich möchte mich in meinem kurzen Bericht auf die Erfahrungen aus unserer jetzt zweijährigen Praxis konzentrieren, von denen wir annehmen, daß sie entscheidend waren für die bisher erfolgreiche Entwicklung des Projektes. Dabei sind eventuell auch Ansätze interessant für Projekte, die sich noch im Aufbau befinden.

Phasen des Aufbaus des Modellprojektes

Die ersten Fälle haben wir in Erfurt ab Januar 1993 übernommen - damit begann das Modellprojekt für Thüringen sozusagen zu leben!

Davor aber lagen mehrere Monate intensiver Zusammenarbeit, Beratung, Vorbereitung, die wir als entscheidend ansehen. Einige Etappen will ich nennen:

1. Qualifizierung

Wir haben die ersten Fälle erst dann übernommen, als wir uns für diese Tätigkeit ausreichend weitergebildet hatten (Grundqualifizierung zur Konfliktschlichterin).

Unsere Überlegungen gingen dahin, daß von der ersten Minute an fachliche Kompetenz, Seriosität und Zuverlässigkeit den Kooperationspartnern vermittelt werden mußten. Denn, für alle war TOA eine wirkliche neue Herausforderung und wir als die konkreten Vertreter dieser Idee mußten einfach den anderen fachliches Wissen und Übersicht voraushaben.

Die Grundqualifizierung haben wir deshalb verbunden mit

- einem ausführlichen **Praktikum** im "Projekt Handschlag" in Reutlingen;
- durch wiederholte **konzeptionelle Beratungen** mit dem TOA-Service-Büro (Dr. Schreckling, Michael Wandrey, Gerd Delattre), Frauke Petzold/Waage Hannover und Jutta Wolf/Brücke München.

Auf diese Art und Weise konnten wir mit einer Konzeption ins Rennen gehen, die hieb- und stichfest war und bereits mit Praxiserfahrung unterlegt war.

2. Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern

Frau Rathsfeld hatte es vorhin schon erwähnt: der Vorstand des Vereins stand hinter dem Beschluß, TOA als eigenständiges Projekt zu installieren. Damit hatten wir auch von vornherein Unterstützung im Bereich der Staatsanwaltschaft, des Gerichtes und nicht zuletzt des Justizministeriums.

Dort nahmen wir Kontakt zu den jeweiligen Leitern auf, mit denen wir unsere Vorstellungen besprachen, z.T. auch Korrekturen, Ergänzungen vereinbarten. Ich will das an einem Beispiel der Staatsanwaltschaft deutlich machen:

Unser erstes Gespräch hatten wir dem Generalstaatsanwalt und dem leitenden Oberstaatsanwalt, mit denen der große Rahmen diskutiert wurde (Datenschutz, Fallzuweisung, Falleignung u.a.).

Der leitende Oberstaatsanwalt vereinbarte dann eine gemeinsame Veranstaltung, an der er selbst, alle zuständigen Jugendstaatsanwälte und wir teilnahmen.

Folgende Resultate wurden dort erzielt:

- Eignungskriterien festgelegt,
- Modalitäten der Fallzuweisung besprochen,
- Delikt katalog erstellt,
- Zeitdauer vereinbart.

Darüber hinaus haben wir vereinbart und auch realisiert:

- gemeinsame Zwischenauswertungen,
- Führung einer internen Statistik,
- Klärung auftretender Probleme.

Gleiche Vorgehensweise auch mit der JGH, die von vornherein in die konzeptionelle Phase und die Realisierung eingebunden war. Die JGH hat einen Jugendgerichtshelfer ebenfalls zum Konfliktschlichter qualifiziert und als Koordinator für TOA eingesetzt. Das bedeutet, daß dieser Mitarbeiter als Schaltstelle zwischen Staatsanwaltschaft/Gericht und Projekt fungiert und die Fallauswahl bzw. Zuweisung entscheidend beeinflussen kann. Diese Zusammenarbeit hat sich sehr gut bewährt.

Es gibt auch gemeinsame Dienstberatungen mit der JGH und Fallbesprechungen, um alle Mitarbeiter/Innen für TOA und dessen besondere Erfordernisse zu sensibilisieren.

3. Wichtige Eckpunkte der Konzeption

Dadurch, daß Frau Rathsfeld und ich an der Grundqualifizierung teilgenommen haben und der Blick für die "Fallen des TOA" sozusagen geschärft worden ist, haben wir von vornherein schon beim Erstellen der Konzeption Wert auf wichtige Eckpunkte gelegt:

- qualifiziertes Personal
- spezialisierte Tätigkeit (teilspezialisiert-Spezialität)
- Eigenständigkeit des TOA-Projektes (Neutralität)
- Weiterbildung

Diese Konsequenz auch gegenüber dem Vorstand und den Geldgebern von Anfang an (!) hat dazu geführt, daß wir heute eine Vermittlungstätigkeit anbieten können, die in allen wesentlichen Punkten den TOA-Standards (Herbsteiner Erklärung) entspricht.

Inhaltlich war uns folgendes wichtig:

- Zuweisung zum TOA-Projekt vor Anklageerhebung,
- TOA als einzige Reaktion auf die Straftat,
- Fallzuweisung im Bereich der mittelschweren Kriminalität,
- Freiwilligkeit für Geschädigte und Täter.

Zum Abschluß noch einige Bemerkungen zu speziellen Fragen:

Wir haben es immer als Vorteil empfunden, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich bei einem Freien Träger angesiedelt ist (Sicherung der Freiwilligkeit, Rückgabe ungeeigneter Fälle, weg vom Flair des Amtes bzw. der Behörden). Noch wichtiger aber erscheint mir, daß TOA nicht nebenbei miterledigt wird.

In Thüringen müssen wir gerade die Erfahrung machen, daß oft Einzelpersonen die ganze Bandbreite ambulanter Maßnahmen anbieten und ab und zu einen TOA dazwischenschieben.

Gegen diese Praxis wenden wir uns energisch, da das Umfeld für TOA insgesamt einfach nicht stimmt und die Idee der außergerichtlichen Konfliktschlichtung Gefahr läuft, zu verkommen.

Zu professioneller Arbeit gehört aus unserer Sicht neben vielem Anderen auch ein entsprechend hohes Fallaufkommen. Potentielle Geldgeber sollten unbedingt nach der Qualität der Arbeit schauen und wenn ein Mindestmaß nicht gesichert werden kann, sollte auch keine Förderung erfolgen.

Ein weiteres Problem sehen wir darin, daß es zumindest in unserer Region zu wenige opferorientierte Einrichtungen gibt.

Straffälligenhilfe und Opferhilfe könnten auch auf dem Gebiet des TOA miteinander einiges bewegen, zusammenarbeiten und sich ergänzen.

Wir vermissen auf jeden Fall professionelle Angebote im Bereich der Opferhilfe, d.h. länger andauernde begleitende Unterstützung der Geschädigten, die wir nicht leisten können.

Meinem Beitrag will ich abschließend mit ganz wenigen statistischen Zahlen, die die Einrichtung unseres Projektes DIALOG auch belegen:

Fallzahlen	1993	1994
	40	132 per 01.11.94

Täter-Opfer-Ausgleich Projekt DIALOG

Täter-Opfer-Ausgleich Projekt DIALOG
Andreasstraße 44, 99084 Erfurt, Tel./Fax: 0361/2 11 34 36

DBH
 TOA-Servicebüro
 z. H. Frau Hassemer
 Mirbachstraße 2

53173 Bonn

01.11.94

TOA-Projekt DIALOG

Konsolidierungsphase im Bereich des JGG
 . arbeitet seit Januar 1993 als Modellprojekt in Thüringen

Konzeptionsphase im Erwachsenenbereich
 . dafür neu eingestellte Kollegin absolviert derzeit Grundqualifizierung und beginnt 1995 mit konkreter Arbeit

Konzeptionsphase im Erwachsenenbereich
 . TOA-Angebot in den Thüringer Justizvollzugsanstalten

Anzahl und Ort bestehender Projekte

- | | |
|--|---|
| 1. TOA-Projekt DIALOG in Erfurt
Andreasstraße 44, 99084 Erfurt
Tel./Fax: 0361/2 11 34 36 | seit Januar 1993
spezialisierte Tätigkeit, Bereich JGG |
| 2. TOA-Projekt DIALOG in Gotha
Bergallee 2, 99867 Gotha
Tel.: 03621/5 24 49 | seit Frühjahr 1993
spezialisierte Tätigkeit, Bereich JGG |
| 3. Projekt DIALOG in Jena
Karl-Liebknecht-Straße 10, 07749 Jena
Tel./Fax: 03641/5 32 70 | seit Ende 1993
noch in der Anlaufphase (bisher einzelne Fälle), Bereich JGG |
| 4. Projekt DIALOG in Gera | Aufbauphase in Zusammenarbeit mit der JGH
Beginn September 1994, Bereich des JGG |

Mitarbeiter

1	Erfurt und Gotha	spezialisiert
1	Jena und Gera	teilspezialisiert
1 Mitarbeiterin für Erwachsenenbereich noch in der Ausbildung		
	Ziel; Erfurt	spezialisiert

Jährliches Fallaufkommen

Erfurt und Gotha (1994 bis Oktober)	113 Fälle (Täterzählung)
Jena	13 "

Kooperationspartner

JGH (Koordinator für TOA mit Ausbildung)	
Staatsanwaltschaft (Jugendstaatsanwälte)	. Richter
	. Polizei (Opfer- und Jugendbeauftragte)
	. Anwälte u. a.

Finanzierung

Projektfinanzierung über Land und Kommune, danach § 10 JGG

Besonderheiten

bei Träger der freien Straffälligenhilfe angesiedelt
als eigenständiges Projekt geführt
verfügt über eigenen Opferfonds
wird ab 1995 im Erwachsenenbereich tätig sowie in den JVA
mehrere Außenstellen in Thüringen

Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Verwaltungsvorschriften

Verfügung

Betr.: Bundestagung der DBH vom 06. bis 09. November 1994
Binz/Rügen

1. Vermerk:

An der Bundestagung der DBH und im Forum D

Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

hat Unterzeichner teilgenommen. In diesem Forum hielt er auch ein Kurzreferat, das nachfolgend wiedergegeben wird:

Gliederung:

- I. Warum Richtlinien?
- II. Was sollen die Richtlinien fördern?
- III. Die wissenschaftliche Hinterfragung der Richtlinien zum TOA
- IV. Schlußbemerkungen

I. Warum Richtlinien?

Als Ende 1992 erste Überlegungen schriftlich in Form von Aktenvermerken ihr bürokratisches bzw. ministerielles Eigenleben zu entwickeln begannen, waren Richtlinien zum TOA kein Thema. Es ging vielmehr darum, daß sich innerhalb der Fachreferate eine Meinung zum TOA bildete, um diese dann dem Mi-

nister schriftlich vorlegen zu können.

In diesem durchaus mühsamen Prozeß des Werdens wurde deutlich, daß Neues, das Verlassen von alten und gewohnten Gleisen der strafrechtlichen Erledigung Vorbehalte und Mißtrauen erfährt. Überzeugungsarbeit war gefordert, mit dem Erfolg, daß die Argumente für den TOA immer griffiger und überzeugender wurden. Die dann erarbeitete Vorlage an den Minister brauchte den Minister nicht zu überzeugen, er war überzeugt, daß

- der TOA den Rechtsfrieden fördert,
- Opfer und Täter ihre Befindlichkeiten austauschen können,
- Tatverarbeitung ohne Konfrontation mit dem Opfer nicht gelingt,
- der TOA hilft, die Sprachlosigkeit von Tätern und Opfern zu überwinden,
- das sinnliche Erfassen der Tat, die Begegnung von Opfer und Täter zur Voraussetzung hat,
- Verhaltensänderungen, Einstellungsänderungen weder nur mit Mitteln der Vernunft oder des Intellekts nicht gelingen,
- die Erfahrung der Sinne, das Denken über den Bauch ebenso notwendig ist.

Die Erfahrungen aus den Referentenbesprechungen wie auch der späteren Beteiligungsgespräche des Ministeriums für Soziales und Gesundheit, des Innenministeriums sowie ~~der Beteiligungsgespräche mit dem Innenministerium,~~ der Gerichte und

Staatsanwaltschaften, aber auch des Opferschutz-Verbandes "Weißer Ring" und die dort erzielten Übereinstimmungen und Kompromißformulierungen machten es notwendig, Richtlinien zum TOA zu erlassen, die dann auch am 05.07.94 in Kraft gesetzt wurden.

Um die Bereitschaft und Motivation der Gerichte und Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Anwendung ~~und~~ des TOA zu erhöhen, wurden in allen Landgerichtsbezirken Tagesseminare zum TOA durchgeführt. An diesen Tagesseminaren nahmen neben Richtern und Staatsanwälten, den Mitarbeitern aus den sozialen Diensten der Justiz auch Vertreter des Jugendamtes und der Polizei teil.

Als Referentinnen und Referenten konnten für die Seminare unter anderem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DBH-Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich in Bonn, der Brücke in München der Gerichtshilfe Tübingen und Herr Professor Rössner aus Halle gewonnen werden.

Diese Einführungsseminare förderten die Akzeptanz des TOA sowohl bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten als auch bei der Jugendgerichtshilfe und der Polizei.

II. Was sollen die Richtlinien fördern?

Während der TOA im Jugendstrafrecht bedingt durch dessen Verankerung im § 10 JGG weitgehend auch in Thüringen schon Praxis ist, zumal in Nord-, Süd- und Mittelthüringen und mit einigen Abstrichen auch in Ostthüringen ausgebildete Konfliktschlichter bei Vereinen arbeiten, die in der Jugendstrafrechtspflege tätig sind, wird im Erwachsenenstrafrecht der TOA noch kaum angewandt.

Daß der TOA aber auch im Erwachsenenstrafrecht, zumal er

jetzt im § 46 a des Strafgesetzbuches verankert ist, vermehrt angewandt wird, soll durch die Richtlinien gefördert werden.

Die jetzt erlassenen Richtlinien haben eine dreifache Funktion:

- a) alle am Strafverfahren Beteiligten, in Sonderheit Staatsanwälte und Richter, auf die dem Rechtsfrieden dienenden und das Strafverfahren abkürzenden Möglichkeiten des TOA hinzuweisen,
- b) einen Grundstandard in Thüringen bei der Durchführung sowohl hinsichtlich der zum TOA gegebenen Fälle als auch der Fachlichkeit in der Konfliktschlichtung zu erreichen,
- c) die Zusammenarbeit aller am Strafverfahren beteiligten Institutionen, Verbände und Vereine zu fördern.

So heißt es unter anderem in den Richtlinien:

Der TOA soll den Rechtsfrieden, der durch eine Straftat gestört ist, wiederherstellen unter Beibehaltung des geltenden Strafrechts, aber durch Rücknahme der Strafsanktion.

Das Opfer leidet unmittelbar, psychisch, physisch und materiell unter dem Verhalten des Täters. Das Strafverfahren verweist das Opfer in der Regel auf die Funktion des "Beweismittels". In dieser Zeugenposition dient das Opfer der Wahrheitsfindung und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Unberücksichtigt bleiben meist seine Bedürfnisse an der Beseitigung oder Milderung psychischer Tatfolgen wie Schock, Angst, Ohnmacht und Kränkung, aber auch Wut, Ärger und Verzweiflung. Will das Opfer körperliche Beeinträchtigungen und materielle Einbußen geltend machen, wird es meist

auf das Zivilverfahren verwiesen. Eine notwendige friedensstiftende Funktion kann das Strafrecht derzeit nur unvollkommen leisten.

Das bedeutet unter anderem für das Opfer:

- Berücksichtigung der Psyche des Opfers durch den persönlichen Ausgleich mit dem Täter, z.B. Beseitigung von Angst und Furcht, Genugtuung für erlittene Kränkung, Verständnis für verletzte Gefühle,
- schnelle materielle Wiedergutmachung,
- Vermeidung von Prozessen, z.B. eines lange dauernden, mit erheblichem Beweisrisiko verbundenen Zivilprozesses, oder eines Strafprozesses, in dem das Opfer durch seine Zeugenrolle die Tat ohne psychologische Begleitung erneut durchleben muß.

Für den Täter:

- Vermeidung von Strafe und deren Folgen bzw. Milderung der Sanktionen,
- psychische Bewältigung der Tat (erhöhtes Erkenntnisvermögen, Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit für das Handeln ohne Schuldzuweisungen an Dritte),
- Vermeidung eines kostenintensiven Straf- und Zivilverfahrens.

Für die Rechtsgemeinschaft:

- Die pädagogische Wirkung des TOA stärkt das Verantwortungsbewußtsein des Täters, ermöglicht eine umfassende Aufarbeitung der Tat verbunden mit der Erwartung, daß

der Täter keine Straftaten mehr begehen wird (Prävention).

- Der TOA führt weg vom rein täterbezogenen Erziehungsansatz und stellt eine straftatspezifische Reaktion dar. Beziehungen, die durch die Straftat in Unordnung gebracht wurden, sollen wiederhergestellt werden.

Das Unrecht der Tat wird - wenn möglich - "aus der Welt geschafft". Für den TOA kommen diejenigen Fälle nicht in Frage, die nach § 170 Abs. 2 StPO, § 45 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG sowie nach § 153 StPO eingestellt werden können.

Nicht in Frage kommen aber auch die Fälle, in denen ein Grundkonsens über den vorgefallenen Sachverhalt nicht vorhanden oder zumindest nicht herstellbar ist. Notwendig ist unbedingt, daß der Sachverhalt der Tat hinreichend aufgeklärt ist.

Nicht dem TOA entgegenstehend sind jedoch Vorstrafen oder ein bereits früher durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich.

Auch muß nicht unbedingt ein persönliches Opfer vorhanden sein. Mit einem personifizierbaren Opfer gegebenenfalls also einem Vertreter, einer juristischen Person, kann der TOA durchgeführt werden.

Zur Schlichtung besonders geeignete Fälle sind den Richtlinien zufolge:

- Körperverletzung, §§ 223, 223 a, 230 StGB (in der Regel ohne Verkehrsdelikte)
- Sachbeschädigung, § 303 StGB
- Hausfriedensbruch, § 123 StGB

- Beleidigung u.a., §§ 185 - 187 a, 189 StGB
- Diebstahl, Betrug und sonstige Vermögensdelikte, §§ 242, 246, 248 b, 263, 266 StGB

Hierdurch ist aber die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei anderen Delikten nicht grundsätzlich ausgeschlossen worden. Bei Verbrechen soll jedoch der TOA nicht angewendet werden.

Ob eine Konfliktschlichtung im Rahmen des TOA versucht und angestrebt werden soll, ist immer auch eine Frage an das soziale Umfeld von Täter und Opfer sowie deren psychische Grundstruktur. Es ist daher unbedingt notwendig, daß sich Staatsanwälte und Richter bei ihrer Entscheidung in Sonderheit des Fachwissens der Jugendgerichtshilfe sowie der Erwachsenengerichtshilfe bedienen. Aber auch Anregungen der Polizei, die ja als erste mit dem Täter und Opfer Kontakt hat, sind zu beachten. Nach Abschluß ihrer Tätigkeit haben die Konfliktschlichter, die im Rahmen des TOA tätig wurden, dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft einen Bericht über das Ergebnis ihrer Ausgleichsbemühungen vorzulegen, insbesondere aber auch über den Umfang der schon geschehenen oder beabsichtigten Entschädigungsleistungen.

Danach entscheidet der Staatsanwalt oder Richter über die Verfahrensbeendigung. Gegebenenfalls werden die Zustimmungserklärungen von Staatsanwaltschaft oder Gericht eingeholt.

Als Konfliktschlichter sollen in der Konfliktschlichtung ausgebildete und bei Vereinen in der Straffälligenhilfe tätige Mitarbeiter eingesetzt werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß auch Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sowie der Erwachsenengerichtshilfe in der Konfliktschlichtung tätig werden.

III. Die wissenschaftliche Hinterfragung der Richtlinien zum TOA

Von Anfang an bestand Konsens zwischen allen an der Erarbeitung der Richtlinien Beteiligten, daß deren Umsetzung und ihre Resonanz bei den Betroffenen erforscht werden soll. Aus diesem Grunde wurde die Fachhochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen, mit einer Begleitforschung beauftragt.

Erforscht werden:

- a) die Ebene der Institutionen, vor allem der Justiz, der Jugendgerichtshilfe und der Erwachsenengerichtshilfe;
- b) die Konfliktebene, die resultiert aus der Straftat, dem Ausgleich und den daran beteiligten Personen;
- c) die rechtliche, kriminalpolitische und gesellschaftliche Ebene, in der mit Kriminalität umgegangen wird.

Besonders erwähnenswert ist, daß hinsichtlich der Befindlichkeit von Opfern und Tätern Befragungen direkt im Anschluß an die Konfliktschlichtung sowie nach einem zeitlichen Abstand von etwa 6 Monaten durchgeführt werden sollen.

IV. Schlußbemerkungen

Ob die erlassenen Richtlinien den TOA im Freistaat Thüringen fördern, wird sich erweisen nicht zuletzt durch die Begleitforschung. Fest steht aber, daß die Bereitschaft zur flächendeckenden Anwendung des TOA in Thüringen bei allen Beteiligten in hohem Maße vorhanden ist, wenngleich die personellen Ressourcen noch verbessert werden müssen. Die in der Straffälligenhilfe tätigen Vereine hoffen, daß sie mehr als bisher mit der Konfliktschlichtung beauftragt werden und

seitens des Justizministeriums besteht nicht nur die Bereitschaft, sondern auch die Zusage, die Arbeit der Vereine, die in diesem Bereich tätig sind, materiell zu fördern. Sobald die ersten Forschungsergebnisse aus der Begleitforschung vorliegen, werden diese veröffentlicht. Sicherlich wird die fachliche Diskussion den TOA bereichern.

Phasen und Probleme einer Projektgründung in freier Trägerschaft

I. Persönliche Vorstellung

1. Persönliche Angaben
2. Arbeitsfeld
3. Motivation für TOA
4. Erfahrungen mit TOA

Ausführende:

Keller/Duhr

II. Phasen der Projektentwicklung

1. Orientierungsphase:
 - Was wollen wir machen und warum?
 - Welche Erfahrungen gibt es anderswo?

Duhr (Konzeption)
Keller (Ausbildung)
Duhr (Projekte)
2. Fragen der Trägerschaft:
 - Kooperationsmodell zwischen freien Trägern und Sozialen Diensten der Justiz und evtl. Einbeziehung der JGH

Duhr
3. Finanzierung
 - Anschubfinanzierung und Ausstattung der Konfliktberatungsstellen durch das Justizministerium
 - Freistellung der Projektmitarbeiter durch jeweiligen Arbeitgeber

Duhr
4. Dienst- und Fachaufsicht, möglicherweise durch Landesverband
5. Vorstellung des Projektes
 - im Kollegenkreis
 - im Rahmen einer Koordinatorensitzung
 - In einem Schreiben an den Staatssekretär auf dem Dienstweg
 - auf einer Dienstberatung der Staatsanwaltschaft
 - in einer Arbeitsgruppe TOA mit der Staatsanwaltschaft
 - im persönlichen Kontakt zur JGH

Keller

 - auf einer Mitgliederversammlung des Landesverbandes
 - am Rande einer Fachtagung des Landesverbandes

Duhr

6. Resonanz:

a) Fragen der Staatsanwaltschaft:

Duhr/Keller

- Warum macht ihr das?
- Wer legitimiert euch?
- Warum im Landgerichtsbezirk Rostock?
- Ist es wirklich eine Arbeitserleichterung oder nicht eine zusätzliche Belastung?
- Kann es zu einer Verschleppung des Verfahrens kommen?
- Kommt der Täter noch ungestraft davon?

b) Fragen der Kollegen:

Keller

- Willst du uns als Bewährungshelferin verlassen?
- Wer übernimmt dann deine Fälle?

c) Fragen der Kollegen:

Duhr

- Akzeptanz - aber:
- Wenn du dich spezialisierst, wer macht dann die andere Arbeit?
 - Wie soll das ganze finanziert werden?

III. Probleme der Projektentwicklung

1. Praktische Umsetzung des TOA gegenwärtig anderen Arbeiten untergeordnet

Duhr/Keller

2. Landesverband der Freien Straffälligenhilfe in der Phase der Standpunktfindung, *noch keine Richtlinien*

Duhr

3. Konzeption für die Sozialen Dienste in M/V noch nicht erstellt, Justizsozialdienstordnung sieht TOA als Aufgabe der Gerichtshilfe vor, die es hier eigenständig nicht gibt.

Keller

4. Justizminister hält TOA in M/V für wichtig, bisher noch keine konkreten Schritte im Ministerium für uns erkennbar

Keller

5. Der lange Dienstweg bei der Justiz, der Initiativen bremst

Keller

IV. Erwartungen infolge der Arbeitstagung in Binz

1. Projektplanung soll bekannt werden

Keller/Duhr

- im Kollegenkreis
- beim Ministerium
- bei unseren potentiellen Auftraggebern: Staatsanwälten, Richtern

2. Projekt soll in Rostock eingerichtet werden

3. ähnliche Projekte im Land M/V wünschenswert.

Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern

Stand: Oktober 1994

Anzahl und Ort bestehender Projekte:

1. Projekt der Jugendgerichtshilfe, flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern
2. Planung eines Projektes "Begegnung" im Landgerichtsbezirk Rostock, verantwortlich Brigitte Duhr vom Verein Phönix e.V. und Renate Keller, Soziale Dienste bei dem Landgericht Rostock

Zielgruppen

- Zu 1. Jugendliche und Heranwachsende als Täter
 Zu 2. Heranwachsende und Erwachsene als Täter

Mitarbeiter

- Zu 1. Stadt Rostock: 7 Jugendgerichtshelfer (nicht spezialisiert),
 Spezialisierung eines Jugendgerichtshelfers für die Bearbeitung des Täter-Opfer-Ausgleichs geplant
 Kreisverwaltung Bad Doberan: 2 1/2 Jugendgerichtshelfer (nicht spezialisiert)
- Zu 2. Konzeption des Projektes "Begegnung": Kooperation zwischen den Sozialen Diensten und dem Verein Phönix e.V. mit je 1 Mitarbeiter vorgesehen

Fallaufkommen pro Einrichtung

- | | | | |
|-----------------------------------|----------|------------------------------|----------|
| Zu 1. Rostock Stadt im Jahr 1992: | 35 Fälle | im Jahr 1993: | 34 Fälle |
| davon gescheitert: | 3 " | davon gescheitert | 2 " |
| Voraussetzung nicht erfüllt: | 11 " | Voraussetzung nicht erfüllt: | 6 " |
- Kreisverwaltung Bad Doberan: Zahlen nicht bekannt
- Zu 2. 1994: 2 Fälle in Bearbeitung, z.Zt. noch bei den Sozialen Diensten bei dem LG Rostock

Kooperationspartner

- Zu 1. Die 7 Jugendstaatsanwälte sowie 3 Jugendrichter bei dem Landgericht Rostock
 Zu 2. Eine Staatsanwältin für Erwachsene bei dem Landgericht Rostock

Finanzierung

- Zu 1. Jugendamt der Stadt Rostock und Kreisverwaltung Bad Doberan
 Einrichtung eines Opferfond bei der Stadt beantragt, zunächst in Höhe von 6.000 DM
- Zu 2. Möglichst über das Justizministerium
 Einrichtung eines Opferfond durch das Land M/V

Übersicht erarbeitet von: Renate Keller
 Soziale Dienste bei dem
 Landgericht Rostock

 Brigitte Duhr
 Verein Phönix e.V.
 Rostock

Rostock, 25. 10. 1994

Phasen eines Projektaufbaus

I. Vorverfahren

1. Anstoß zum Projektaufbau
2. Suchen und Sammeln von Material
" " von Berichten aus anderen Projekten (Kollegenbefragung)
3. Zusammenstellung
von Gründen für den Projektaufbau
Bewußtwerden von Schwierigkeitsgraden
äußere Widerstände
innere Widerstände

II. Kooperation Soziale Dienste - Phönix

1. Austausch gemeinsamer Interessen
2. Verabredung zum gemeinsamen Planen

III. Planungsverfahren

1. Planung von Handlungsschritten:
2. Konzeptionserstellung
3. Juristische Form des Zusammengehens Soziale Dienste - Phönix
4. Ausschau nach Räumen und Mitteln

IV. Bekanntmachung unserer Planung

1. gegenüber Vorstand des Vereins Phönix
2. gegenüber MJB auf dem Dienstwege

V. Werbung

1. bei den potentiellen Auftraggebern, der Staatsanwaltschaft
2. bei den Richtern
3. bei anderen Ämtern wie zB. der Polizei, der JGH etc.

VI. Praxis

1. Sammeln erster Erfahrungen im TOA
2. Auswertung

Konzeption für die praktische Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)

Träger

Träger des Modellprojektes ist der gemeinnützige Verein zur Resozialisierung Haftentlassener der Stadt Rostock - Phönix e.V.

Bei ihm müssen zwei Fachkräfte zur Durchführung des TOA angestellt werden, die in dem selbständigen Projekt " BEGEGNUNG " die Konfliktschlichtung im Rahmen des TOA in eigenen Räumen anbieten.

Der Verein benötigt einen OFFERFOND, der aus Mitteln des Mecklenburger Justizministeriums, aus Bußgeldern, die von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zugewiesen werden, gespeist wird. Zweck: " Vorfinanzierung " von Ratenzahlungsvereinbarungen, zinslose Darlehen an zahlungsschwache Täter, Schadensersatzzahlungen an Geschädigte, wenn zahlungsunfähige Täter eine entsprechende Stundenzahl gemeinnützige Arbeit ableisten.

GELTUNGSBEREICH

Das Angebot des TOA zielt auf den Geltungsbereich der StPO und ist somit schwerpunktmäßig auf Straftaten, die von Erwachsenen begangen werden, begrenzt.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- § 153 a StPO
- § 56, § 59 StGB
- § 380 STPO

ZIELE

Opferziele:

- Der TOA ist eine ambulante Maßnahme, deren Ziel die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer ist.
- Dabei geht es um die verstärkte Berücksichtigung der Opferinteressen im Ermittlungs- und Strafverfahren:
 - Bedürfnisse nach Beseitigung oder Milderung psychischer Tatfolgen wie Schock, Angst, Ohnmacht und Kränkung, aber auch Wut, Ärger und Verzweiflung;
 - Gleiches gilt für körperliche Beeinträchtigungen und materielle Einbußen;
 - der Geschädigte kann sich in der persönlichen Begegnung selbst ein Bild machen und möglicherweise die stereotype Vorstellung eines " Kriminellen " relativieren.
 - durch die Tat entstandene Ängste können so abgebaut werden.

Täterziele:

- Die soziale Wiedereingliederung kann durch den TOA gefördert werden.

- Die Konfrontation des Täters mit den Folgen der Tat fördert seine Einsicht in das Unrechtmäßige seines Handelns, vor allem in menschlicher Hinsicht.
- Der Täter wird motiviert, sich aktiv an der Konfliktlösung und Schadenswiedergutmachung zu beteiligen.
Die präventive Wirkung ist dabei von großer Bedeutung.

Gesellschaftliche Ziele:

- Ausprägung des Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung;
- Entlastung der Justiz:
Förmliche Straf- und Zivilverfahren können durch den TOA vermieden oder verkürzt werden.
Bei der Strafzumessung kann ein gelungener TOA berücksichtigt werden (evt. Einstellung des Verfahrens).

DURCHFÜHRUNGSKRITERIEN

Straftaten sind unabhängig von Deliktschwere und Vorbelastung für einen TOA- Versuch geeignet, wenn

- eine folgenlose Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommt (Bagatellklausel)
- ein klarer Sachverhalt vorliegt
- ein persönliches Opfer betroffen ist oder ein Ausgleich mit einer Institution sinnvoll erscheint (personifiziertes Opfer)
- Täter und Opfer einem Ausgleichversuch zustimmen.
Prinzip der Freiwilligkeit !

Vom Grundsatz her TOA-geeignet sind:

- Beleidigung
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung
- Nötigung
- Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Betrug
- fahrlässige, schwere, gefährliche Körperverletzung
- Raub
- Erpressung
- u. a.

Nicht geeignet sind:

- Straftaten, die üblicherweise folgenlos eingestellt werden
- Sexualstraftaten.

VERLAUF

Die Einschaltung des Projektes " Begegnung " ist in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Gerichtsverhandlung möglich.

Ein TOA kann angeregt werden: ^

1. vor Anklageerhebung
 - von der Staatsanwaltschaft
 - von der GH mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft

2. nach Anklageerhebung
 - vom zuständigen Richter
 - von der GH mit Zustimmung des zuständigen Richters.

Die Durchführung des TOA erfolgt durch Vermittlung des Projektes " BEGEGNUNG " in enger Kooperation und ständiger Absprache mit der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht und der Gerichtshilfe.

1. Die Staatsanwaltschaft sendet dem Vermittler die Ermittlungsakte zu mit dem Angebot, das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen, wenn er bereit ist, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen.
Der Vermittler erhält dazu in der Regel eine Frist von 2 Monaten.
Bei der Durchsicht der Akte prüft der Vermittler, ob die Eignungskriterien erfüllt sind.
2. Liegen die Voraussetzungen vor, wird der Täter zu einem Vorgespräch eingeladen. Im Einladungsschreiben wird ihm das Angebot der Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Der Sinn eines außergerichtlichen Ausgleiches wird kurz erläutert.
3. Vorgespräch mit dem Täter
bei Zustimmung zum TOA- Versuch
4. Kontaktaufnahme mit dem Geschädigten
5. Vorgespräch mit dem Geschädigten
bei Zustimmung
6. Ausgleichgespräch: Hier tragen die Beteiligten unter Mitwirkung des Vermittlers ihre Sichtweise des Tatablaufs und der damit verbundenen Folgen vor. Gemeinsam erarbeiten sie eine Regelung, wie eine Wiedergutmachung erfolgen kann. Werden zu erbringende Leistungen vereinbart, wird deren konkrete Umsetzung bestimmt, schriftlich fixiert und eine Frist gesetzt. Beteiligte Rechtsanwälte können zu diesem Gespräch eingeladen werden.
7. Die Kontrolle der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen erfolgt durch den Vermittler.
Bei auftretenden Problemen steht er den Beteiligten weiterhin zur Verfügung.
8. Die Staatsanwaltschaft/Gericht erhält die Ermittlungsakte mit einem Abschlußbericht, in dem Ausgleichsverlauf, sein Ergebnis und gegebenenfalls die Ein- oder Nichteinhaltung vereinbarter Leistungen mitgeteilt werden. Der Bericht schließt mit einer Stellungnahme zum Verfahrensabschluß.

ERFOLGSKRITERIEN

Ein TOA ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- Geschädigter und Täter zu einer von beiden Seiten als befriedigend empfundenen Einigung gekommen sind;
- der Täter die vereinbarte Wiedergutmachung geleistet hat (bei längerdauernden Ratenzahlungen erfolgt Zwischenbescheid an Staatsanwaltschaft/Gericht; die Kontrolle erfolgt durch das Projekt " BEGEGNUNG ")
- Staatsanwalt bzw. Richter das Verfahren endgültig einstellen bzw. den erfolgreichen TOA bei der Strafzumessung berücksichtigen.

ZEITDAUER

Dem Projekt wird eine durchschnittliche Zeitdauer von 12 Wochen für den Versuch eingeräumt, einen TOA durchzuführen.

Aus pädagogischen Gründen wird angestrebt, diese Zeitspanne möglichst zu verkürzen.

Bei Überschreitung der 12-Wochen-Frist aus triftigen Gründen wird Kontakt zum zuständigen Staatsanwalt/Richter aufgenommen und um Aufschub gebeten.

WEITERGEHENDE KOOPERATION

1. Erstellen einer jährlichen Statistik und eines Jahresberichtes über durchgeführte Täter-Opfer-Ausgleiche (Deliktarten, Ergebnisse...) durch das Projekt " BEGEGNUNG " für Staatsanwaltschaft, Gericht und Gerichtshilfe
2. ständiger Kontakt zwischen allen Verfahrensbeteiligten
3. halbjähriger Informationsaustausch (Auswertung, Problemsicht, Fallbeispiele) mit Staatsanwälten, Richtern, Gerichtshelfern, Polizei u.a. Beteiligten

ANHANG

- | | |
|--|-------------------------------|
| Formblatt 1: Staatsanwaltschaft/Gericht
Bitte um Durchführung eines TOA | an Projekt
" Begegnung " |
| Formblatt 2: Projekt " Begegnung "
Mitteilung/Bestätigung über Aufnahme der Tätigkeit | an Staatsanwaltschaft/Gericht |
| Formblatt 3: Projekt " Begegnung "
Information über erfolgreichen TOA (bzw. Gründe für Scheitern des TOA) | an Staatsanwaltschaft/Gericht |
| Formblatt 4: Staatsanwaltschaft/Gericht
Information über Verfahrenseinstellung/Strafmaß | an Projekt
" Begegnung " |

Umsetzung des Projektes TOF: ^{Was kann der Landes-}verband leisten?

Landesverband Straffälligenhilfe



flächendeckendes Landesprojekt
erarbeiten [§ 3 (1) der Satzung]



Bildung von Stützpunkten im Land
(Konfliktberatungsstellen)



1 Modellvorschlag: jeweils 3 Konfliktberater



Soziale Dienste Freier Träger Jugendamt
(werden für TOF freigestellt)

zuständig für Jugendliche und Erwachsene



Fördermittel vom Justiz- u. Sozialministerium an den Landesverband



Landesverband verteilt Mittel auf Einzelprojekte (Stützpunkte) und koordiniert Arbeit zwischen ihnen (Vernetzung)



Leistung von Öffentlichkeitsarbeit
(z.B. Richter u. Staatsanwälte für TOF im Erwachsenenbereich gewinnen; Mittel für freie Straffälligenhilfe im Haushalt des Landes verankern)

↗ Projektleiter wird von der Justiz bzw. dem Landesverband bezahlt

↗ z.B. Ausstattung der Büros und Beratungsräume

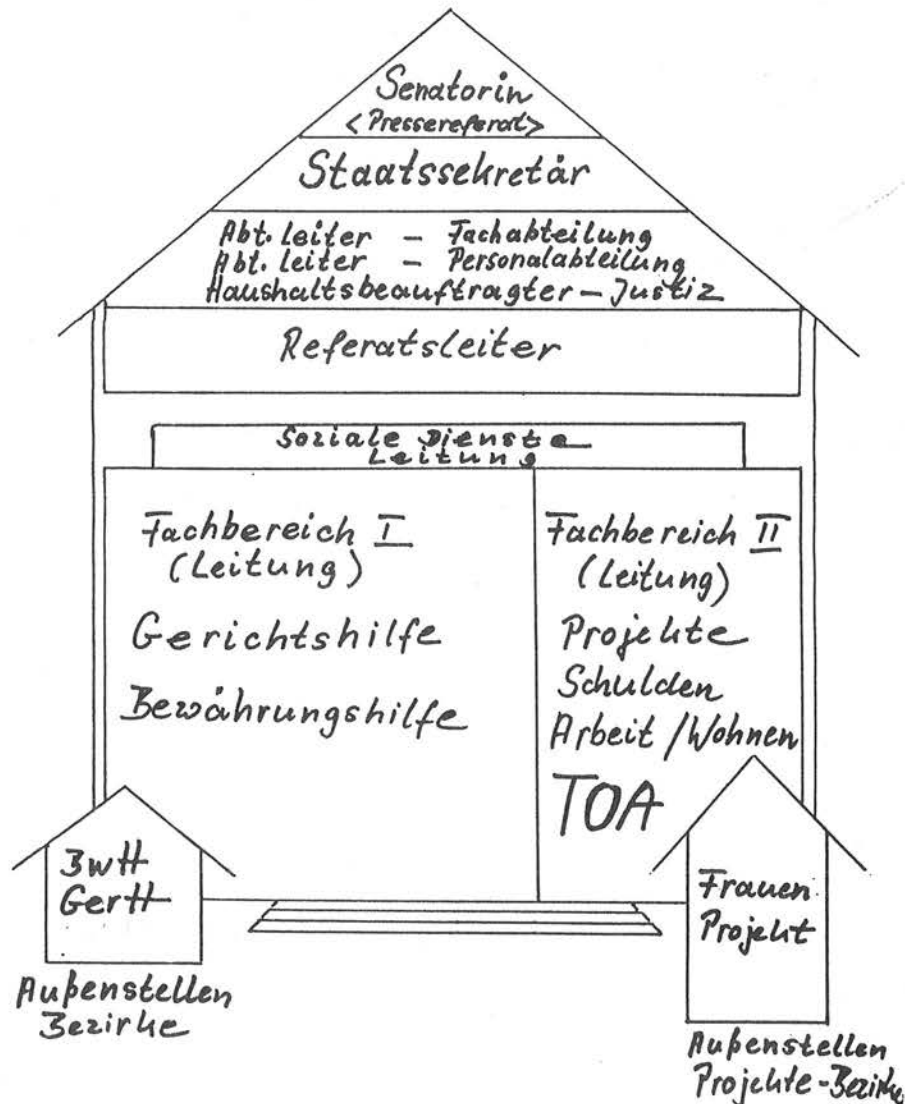
Anmerkungen zur Struktur und Kooperation eines eigenständigen Projekts bei den Sozialen Diensten der Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir die Ausschreibung dieses Themenblocks für die Berliner Verhältnisse korrigieren. Das Projekt DIALOG ist eine eigenständige Arbeitsgruppe innerhalb der Sozialen Dienste, bildet jedoch keine eigene "Dienststelle", wie ausgeschrieben.

Anne Brömel wird nun zur Struktur unseres Projektes und dessen Einbettung in die Sozialen Dienste referieren. Im Anschluß daran erörtert Christa Baur die Höhen und Tiefen der Kooperation mit den Anklagebehörden.

Hierarchische Struktur der Behörde,
in die das Projekt DIALOG eingebunden ist



DIALOG ist bei den Sozialen Diensten der Senatsverwaltung für Justiz eingebettet.

Die Sozialen Dienste, bestehend aus zwei Fachbereichen mit ca. 150 SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sind örtlich getrennt von der Senatsverwaltung (siehe Dach) angesiedelt.

Diese Dienststelle wird von einem Dienststellenleiter, (z.Z. ein Sozialarbeiter) geleitet. Die beiden Fachbereiche I und II werden ebenfalls von je einem/einer SozialarbeiterIn geleitet.

Im Fachbereich I wird die traditionelle Arbeit der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe von insgesamt 17 Dienstgruppen, denen jeweils ein/e GruppenleiterIn zugeordnet ist, geleistet.

Im Fachbereich II sind acht verschiedene Projekte zum Teil als Serviceangebot für den Fachbereich I wie z.B.

- Schuldnerberatung
- Arbeit/Wohnen
- Geldstrafenvollstreckung

und Projekte, die aus kriminalpolitischen Erfordernissen eingerichtet wurden,

- Frauenprojekt
- Täter-Opfer-Ausgleich

angesiedelt.

Dabei ist bemerkenswert, daß bei einigen Projekten die übliche hierarchische Ordnung durchbrochen worden ist. So arbeiten vier der acht Projekte, auch DIALOG, ohne Gruppenleitung. Eine Sonderstellung in diesem Fachbereich nimmt zusätzlich die sozial-therapeutische Beratungsstelle, die seit Jahren mit einer Psychologin besetzt ist, ein.

Im Fachbereich I sind ca. 120 SozialarbeiterInnen/PädagogInnen tätig - im Fachbereich II ca. 35.

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste verbeamtet.

Der sozialpädagogische Aufgabenbereich der Sozialen Dienste der Senatsverwaltung für Justiz Berlin, ist täterbezogen. Die Anbindung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist also sowohl strukturell, hierarchisch als auch räumlich in einer täterorientierten Behörde eingebunden.

Rahmenbedingung für DIALOG

Organisation:

DIALOG ist in der Regionalstelle Schönstedtstraße in Berlin-Wedding untergebracht. Die MitarbeiterInnen sind gleichberechtigt und gleichverantwortlich. Alle drei Stellen sind gleich hoch dotiert. Wir sind alle DiplomsozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen mit Berufserfahrung in der Strafrechtspflege und verbeamtet.

Jede/r MitarbeiterIn hat ein eigenes Büro. Ein Gesprächsraum ohne Bürocharakter für die Ausgleichsgespräche steht zur Verfügung. Dem Wunsch nach eigenständigen Räumen außerhalb des täterorientierten Hauses wurde von der Leitung nicht entsprochen.

Mit Tätern und Opfern werden in der Regel Gesprächstermine nach Vereinbarung getroffen, darüber hinaus bietet die Arbeitsgruppe feste Sprechstunden an. Die Abwesenheitsvertretung wird unter den MitarbeiterInnen der Arbeitsgruppe geregelt.

DIALOG arbeitet spezialisiert im Arbeitsgebiet

Täter-Opfer-Ausgleich, losgelöst von den Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

Das Aufgabengebiet der MitarbeiterInnen von DIALOG umfaßt neben der spezialisierten Fallarbeit mit Opfern und Tätern noch andere Gebiete, wie:

Öffentlichkeitsarbeit

- o Info-Veranstaltungen bei anderen Projekten und Beratungsstellen bei freien Trägern
- o bei den KollegInnen im Haus
- o Medieninformation
- o Kontaktaufnahme zu den Kooperationspartnern, d.h. Überzeugungsarbeit und Kontaktpflege
- o Mitarbeit und Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen für die Kooperationspartner

Außendarstellung

DIALOG hat ein eigenes Signet. Info- Faltsblätter und Plakate sowie Visitenkarten heben sich dadurch von den anderen Arbeitsfeldern der Sozialen Dienste ab. Ebenso hat DIALOG eigene Kopfbögen.

Supervision

Die Notwendigkeit der regelmäßigen Supervision ist von Fachbereichsleitung und Dienststellenleitung anerkannt und wird vom Arbeitgeber finanziert.

Methodik

Im Gegensatz zu den meisten Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten arbeiten wir pro Fall mit zwei VermittlerInnen. Dies hat den Vorteil, daß für jede Konfliktpartei eine Person zur Verfügung steht. Mit dieser Methodik wird auch u.a. der Kritik und den Vorbehalten von Opferhilfe-Einrichtungen Rechnung getragen. Dadurch, daß ein/e VermittlerIn für eine Seite zuständig ist, findet keine, wenn auch nur unbewußte Beeinflussung durch den persönlichen Kontakt mit der anderen Seite statt.

Der/die VermittlerIn kann sich voll auf die jeweilige Partei konzentrieren. Wir machten die Erfahrung, daß sich Opfer und Täter durch diese Vorgehensweise besonders angenommen fühlen. Sie wissen, daß der/die VermittlerIn sich nur auf sie konzentriert, sich auf ihre Probleme einstellt und sie als Person ernst nimmt. Am Ausgleichsgespräch nehmen beide VermittlerInnen teil.

Qualifizierung

Alle Mitarbeiter/Innen haben am Lehrgang der DBH "Grundqualifizierung zum Konfliktberater" teilgenommen. Die Lehrgangsgebühren wurden vom Arbeitgeber für alle voll übernommen sowie Dienstbefreiung gewährt.

Im Rahmen des gesetzlichen Bildungsurlaubs kann jede/r jederzeit an Fortbildungen, sofern die Vertretung geregelt ist, teilnehmen, die Kosten werden zum Teil ebenfalls übernommen.

Wissenschaftliche Begleitforschung

Aufgrund von Sparmaßnahmen des Berliner Senats konnte die von den MitarbeiterInnen geforderte Begleitforschung nicht stattfinden. DIALOG nimmt deshalb an der bundesweiten TOA-Statistik der DBH teil.

Vor- und Nachteile durch die Anbindung an die Senatsverwaltung für Justiz

Die Anbindung an die Justizverwaltung bringt Vorteile wie:

- o gesicherte Finanzierung, solange das Projekt politisch erwünscht ist
- o weitere Finanzquellen müssen von den MitarbeiterInnen nicht erschlossen werden
- o keine Existenzsorgen der MitarbeiterInnen
- o Aktenübersendung ist problemlos
- o Supervision ist gewährleistet
- o spezialisierte Arbeit ist möglich, sogar erwünscht
- o Anbindung an die Justiz wirkt seriös.

Die Nachteile aus unserer Sicht:

- o räumliche Anbindung an ein täterorientiertes Haus
- o administrative Genehmigungsverfahren häufig zäh und langwierig
- o Einschränkung der freien Entscheidung, z.B. gab es anfangs ein ausdrückliches Verbot zur persönlichen und schriftlichen Kontaktaufnahme zu den Kooperationspartnern
- o Briefkopfbögen müssen standardisiert sein, den Normen der "Gemeinsamen Geschäftsordnung" der Berliner Verwaltung entsprechen
- o abschließend ist zur Struktur des Hauses zu sagen, daß trotz z.T. behindernder Strukturen im Vergleich mit anderen Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten sehr gute Rahmenbedingungen für die spezialisierte Arbeit geschaffen wurden, wünschenswert wäre aus der Sicht von DIALOG eine räumliche Trennung vom täterorientierten Haus.

K o o p e r a t i o n m i t d e n A n k l a g e b e h ö r d e n

Aus unserer Konzeption:

"Damit sich der Täter-Opfer-Ausgleich als Erweiterung der justiziellen Handlungsmöglichkeiten durchsetzen kann, ist die enge und konstruktive Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft wichtigste Voraussetzung."

Die Anfänge:

Im Oktober 1991 kam es zu einem ersten Gespräch der Justizsenatorin mit den Generalstaatsanwälten (Kammergericht und Landgericht) und dem Leiter der Anwaltschaft, bei dem unser Dienststellenleiter zur Kooperation zwischen den Anklagebehörden und unserem Projekt referierte. Dabei gaben die genannten Leiter der Anklagebehörden zu bedenken, daß durch die Vereinigung die Staatsanwaltschaft in besonderem Maße belastet ist. Zudem hatte der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin auch inhaltliche Bedenken gegen den Täter-Opfer-Ausgleich. Der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin dagegen, stand dem TOA aufgeschlossen gegenüber. In der Umsetzung sah er jedoch Schwierigkeiten, insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung.

Wir planten dennoch, die einzelnen Abteilungen persönlich zu besuchen, um Informations- und Arbeitsgespräche zu führen, sobald der Generalstaatsanwalt des Landgerichts und die Leitung der Anwaltschaft die Abteilungsleitungen informiert haben.

Daraufhin kam die Rückmeldung, daß der Generalstaatsanwalt zur Zeit noch keine informative Kontaktaufnahme unsererseits zu den einzelnen Abteilungen wünscht. Er wollte jedoch über eine in der Staatsanwaltschaft ausgeschriebene Fortbildung die DezernentInnen für den Täter-Opfer-Ausgleich interessieren.

Im November 1991 bat die Amtsanwaltschaft um eine "Check-Liste" für den Täter-Opfer-Ausgleich. Diese Prüfbögen auf TOA-Eignung erhielten sie zwar umgehend, was jedoch keine vermehrten Fallzuweisungen zur Folge hatte.

Aus eben genanntem Grund erhielten wir als MitarbeiterInnen des Projekts Täter-Opfer-Ausgleich kurze Zeit später täglich, die bei den Sozialen Diensten eingehende Fachpost (Anklagen, Ermittlungsverfahren etc.) zur Durchsicht, um unsere theoretischen und konzeptionellen Überlegungen (TOA-geeignete und TOA-ungeeignete Fälle) überprüfen sowie zur späteren Diskussion mit den KollegInnen und den VertreterInnen der Anklagebehörden bzgl. einer Fallauswahl nutzen zu können. Wenige Wochen später erhielten wir auch die Zustimmung, TOA geeignet erscheinende Fälle auszusondern, um sie zu bearbeiten. Hierbei war ein Kontakt zu den zuständigen DezernentInnen der Anklagebehörden im Einzelfall erlaubt.

Es grenzte an die Arbeit des Sisyphus, jede/n einzelne/n DezernentIn telefonisch über die Existenz dieses Projektes zu informieren, mögliche Kooperationsformen sowie die TOA-Eignung und dessen strafrechtliche Bewertung im vorliegenden Einzelfall zu diskutieren. Da noch immer keine offizielle Bekanntmachung des Projektes stattgefunden hatte, entstand oft große (Rechts)-Unsicherheit, wie mit TOA und - damit verbunden - dem Projekt verfahren werden soll.

Die aufgrund der vorliegenden Anklageschriften kontaktierten DezernentInnen der Amtsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft gaben größtenteils ihr Einverständnis zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches.

Sie zeigten allerdings des öfteren große Verwunderung über die Tatsache, immer noch nicht - wir schreibe mittlerweile das Jahr 1992 - von der Senatsverwaltung für Justiz über das Projekt informiert worden zu sein.

Letztendlich vermißten wir nach wie vor den persönlichen, offiziellen, Kontakt zu den einzelnen Abteilungen. Auch hinsichtlich der vom Projekt erstellten vorläufigen Konzeption wurde die inhaltliche Diskussion mit den Anklagebehörden immer dringender.

Leider bewirkte auch die Versendung von Informationsmaterial nichts, daß wir verstärkt von seiten der Anklagebehörden beauftragt wurden. Nur vereinzelte Aufträge fanden den Weg ins Projekt. Bei den Möglichkeiten, diese für die Arbeit nicht effiziente Situation abzustellen, waren uns weitgehend die Hände gebunden. Auf unseren Wunsch nach einem gemeinsamen Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt des Landgerichts reagierte dieser ablehnend. Die Stimmung in seinem Hause wäre nicht auf Veränderung, schon gar nicht auf Täter-Opfer-Ausgleich aus.

Planung, Durchführung und Auswertung einer Fortbildungsveranstaltung für Berliner StaatsanwältInnen, AmtsanwältInnen und Richter zum Thema Täter-Opfer-Ausgleich

Die vom Generalstaatsanwalt des Landgerichts 1991 angedachte Fortbildung für Juristen der öffentlichen Strafrechtspflege war noch nicht vom Tisch. Zwischenzeitlich waren wir aufgefordert, ein Curriculum für eine dreitägige Veranstaltung zu entwerfen.

Inhaltliche Überlegungen:

Gedacht war an eine Kombination zwischen:

- a) der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- b) der Handhabung in anderen Bundesländern bzw. Landgerichtsbezirken,
- c) der Bekanntmachung des örtlichen TOA-Projektes.

Die beiden erstgenannten Themenkreise sollten von ReferentInnen von außerhalb bestritten werden. Die Bekanntmachung des Projekts sollte durch die Anwesenheit aller ProjektmitarbeiterInnen an der gesamten Veranstaltung und der inhaltlichen Gestaltung der zweiten Hälfte der Fortbildung durch uns erfolgen.

Die Fortbildungsveranstaltung fand vom 17. - 19. Mai 1993 in der Nähe von Berlin statt.

Anfangs war die Stimmung bei den TeilnehmerInnen eher skeptisch und abwehrend, was sich jedoch relativ schnell änderte. Vor allem die dem Täter-Opfer-Ausgleich fördernd gegenüberstehenden und in diesem Bereich über praktische Erfahrungen verfügenden Juristen unter den Referenten haben dieses Umdenken bewirkt. Unter reger Beteiligung fanden kritische Diskussionen im Plenum wie auch in den Kleingruppen mit den ReferentInnen und ProjektmitarbeiterInnen statt.

Auch ist es gelungen, die TeilnehmerInnen von der Notwendigkeit der Stärkung der Opferinteressen im Strafverfahren zu überzeugen.

Dem bei der Abschlußdiskussion anwesenden Generalstaatsanwalt/LG machten die TeilnehmerInnen deutlich, daß von der Leitungsebene der Anklagebehörden Unterstützung bzw. Aussagen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs gewünscht werden. Der Generalstaatsanwalt machte Zusagen hinsichtlich organisatorischer behördeninterner Erleichterungen im Umgang mit TOA im Erwachsenenstrafrecht. Außerdem versicherte er, Informationsmaterial über das Projekt DIALOG sowie ein Protokoll über die Tagung bei der Staatsanwaltschaft in Umlauf zu geben. Die Information der Abteilungsleiter und Hauptabteilungsleiter über den Täter-Opfer-Ausgleich wollte er verstärken.

Den Wunsch, nach einem Sonderdezernat für den Täter-Opfer-Ausgleich (analog zur STA Nürnberg) unterstütze er zwar, könne diesen im Moment jedoch nicht umsetzen.

Zwei Staatsanwältinnen aus dem Tagungsteilnehmerkreis meldeten sich spontan als feste Ansprechpartnerinnen für das Projekt DIALOG, um bei evtl. auftauchenden Problemen sowie auch zur verbesserten Kooperation zur Verfügung zu stehen.

Der Tagungsleiter stufte die Veranstaltung in seinem abschließenden Vermerk als erfolgreich an. Seines Erachtens "ist nach Durchführung der Tagung aufgrund der vermittelten Informationen und der erfahrenen Rückendeckung mit einem spürbaren Anstieg von TOA-Verfahren zu rechnen".

Auch wir hielten die Tagung für erfolgreich, waren uns aber im Klaren, daß wir das Thema selbst bei den TeilnehmerInnen der Veranstaltung immer wieder in Erinnerung rufen müssen. Eine Anregung aus dem Teilnehmerkreis lautete: Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit bei den Anklagebehörden und Gerichten in kürzeren Abständen zu leisten.

Der Durchbruch?

Amtsanwaltschaft Berlin

Bereits einen Monat nach der Tagung konnten wir die direkte Auswirkung in Form vermehrter Fallzuweisungen aus dem Tagungsteilnehmerkreis der Amtsanwaltschaft feststellen.

MitarbeiterInnen von DIALOG hospitierten bei zwei Amtsanwältinnen. Ziele dieser Hospitation waren zum einen, die Suche nach TOA-geeigneten Fällen bei einer gemeinsamen Durchsicht der vorliegenden Ermittlungsverfahren, zum anderen die Schärfung des "TOA-Blicks" und Auswahl anhand der bestehenden Eignungskriterien. Wir mußten feststellen, daß nur wenige Fälle geeignet erschienen, einen Täter-Opfer-Ausgleich anzustreben. Die gemeinsame Falldurchsicht eignete sich aber dennoch sehr gut, um in die gemeinsame Diskussion über unsere Eignungskriterien einzusteigen.

Im Sommer 1993 folgte ein Gespräch bei der Leiterin der Amtsanwaltschaft, an dem drei DezernentInnen aus dem Teilnehmerkreis der Fortbildung sowie alle DIALOG-Mitarbeiterinnen teilnahmen. Es wurden weitere Vorgehensweisen und mögliche Formen einer guten Kooperation mit der Amtsanwaltschaft diskutiert.

Die Leiterin der Amtsanwaltschaft sagte einen baldmöglichen Umlauf an alle DezernentInnen zu, der über die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs informiert, Kriterien zur Fallauswahl beinhaltet, Fallbeispiele aus der bisherigen Ausgleichspraxis enthält und Ansprechpartner in den "eigenen Reihen" benennt. Diese Verfügung wurde bereits einen Monat später an alle AmtsanwältInnen verteilt. Über die eindeutig positive Haltung der Leiterin der Amtsanwaltschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich und ihre Aufforderung an alle MitarbeiterInnen, Strafverfahren verstärkt auf eine Eignung zum Täter-Opfer-Ausgleich zu überprüfen, haben wir uns sehr gefreut.

Ein halbes Jahr später kam es zu einem **ersten Auswertungstreffen** der TeilnehmerInnen an der Fortbildungsveranstaltung zum Thema Täter-Opfer-Ausgleich inbezug auf die sich daraus ergebende Kooperation. Zu diesem Treffen haben wir eingeladen.

Folgende Tagesordnung wurde besprochen:

- Bewertung der bisherigen Kooperation
- Änderungs- oder Ergänzungswünsche?
- verstärkte Fallzuweisung nach dem Umlauf der Leiterin der Amtsanwaltschaft
- Problemerkörterung hinsichtlich Fallzuweisungen aus dem kriminologischen Bagatellbereich
- interne Informationsveranstaltung für AmtsanwältInnen, die nicht an der Tagung teilgenommen haben
- Opferfonds.

Erste interne Informationsveranstaltung bei der Amtsanwaltschaft:

Diese Veranstaltung wurde von ca. 15 AmtsanwältInnen besucht und dauerte zwei Stunden. Ein Oberamtsanwalt aus dem Kreis der Tagungsteilnehmer und eine Mitarbeiterin des Projekts fungierten als Moderator bzw. Referentin. Die Diskussion unter den anwesenden DezernentInnen wurde kontrovers geführt.

Der moderierende Vertreter der Anwaltschaft und die referierende DIALOG-Mitarbeiterin bewerteten die Veranstaltung nach deren Abschluß unterschiedlich.

Unsere Sichtweise:

Mit den Anti-TOA-Argumenten sind wir seit langem vertraut. Üblicherweise besteht unter den Wortführern Einigkeit. Durch die kontroverse Diskussion bei dieser Veranstaltung wurden jedoch aus den eigenen Reihen Argumente für den Täter-Opfer-Ausgleich und eigene positive Erfahrungen eingebracht.

Verstärkte Zuweisungspraxis:

Insgesamt konnte am 30.06.1994 festgestellt werden, daß von Januar bis Juni 1994 ca. 50 % unseres Fallaufkommens aus Fallzuweisungen der Anwaltschaft gedeckt wurden, die andere Hälfte sich aus der Fallauswahl der Anklageschriften der Staatsanwaltschaft u.a. (z.B. Selbstmelder) ergab.

Die Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft hat sich im letzten Berichtsjahr sehr gut entwickelt.

Außerdem muß die Tatsache festgehalten werden, daß 90 % der im Opferfonds eingehenden Geldbußen von der Anwaltschaft veranlaßt wurden.

Staatsanwaltschaft

Einen Monat nach der Tagung fand ein erstes Treffen mit den beiden Staatsanwältinnen statt, die sich als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung gestellt haben. Um den Täter-Opfer-Ausgleich bei der Staatsanwaltschaft weiter zu fördern und zu transportieren, wurden von den beiden folgende Voraussetzungen festgestellt:

- Info-Material an jede/n DezerneIn
- Umlauf des Generalstaatsanwalts
- der Generalstaatsanwalt sollte auf der Hauptabteilungsleiterkonferenz das Thema Täter-Opfer-Ausgleich ansprechen und positiv erörtern.

Der Tagungsleiter wollte sich dafür einsetzen, diese Notwendigkeiten an den Generalstaatsanwalt weiterzuleiten.

Auch bei der Staatsanwaltschaft hospitierten DIALOG-MitarbeiterInnen noch im Sommer 1993. Die Hospitation ergab, daß die tägliche Eingangspost der DezerneIn in der Hauptsache Ermittlungsaufträge und Wiedervorlagen mit der Bitte um Entscheidung oder Kenntnisnahme beinhaltete. Nur ein verschwindend geringer Teil abgeschlossener Ermittlungsverfahren vor Anklageerhebung lag vor. Die eingesehenen Fälle eigneten sich nicht zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Letztendlich zeigte diese Erfahrung, daß der Zeitaufwand für die Hospitation/Falldurchsicht bei der Staatsanwaltschaft in keinem Verhältnis zum tatsächlich erbrachten Nutzen stand.

Ein halbes Jahr nach der Tagung fand ein zweites Treffen mit den Ansprechpartnerinnen bei der Staatsanwaltschaft statt: Von dort waren bis dato so wenige Fälle zugewiesen worden, daß wir dieses Treffen mit einer Auflistung aller bearbeiteten Fälle aus den Anklagen der Fachpost vorbereiteten. Diese Liste wurde eingehend erörtert und somit klargestellt, daß es auch bei der Staatsanwaltschaft TOA-geeignete Fälle gibt.

Unsere Frage, wie sie oder wir innerhalb der Staatsanwaltschaft Werbung für den Täter-Opfer-Ausgleich machen können, machten die beiden Staatsanwältinnen von dem Rundschreiben des Generalstaatsanwaltes abhängig. Diesem Umlauf maßen sie große Bedeutung zu.

Diesen Umlauf gab es jedoch auch noch ein Jahr nach der Tagung nicht.

Wir machten also weiter wie bisher.

DIALOG war mittlerweile bei der Staatsanwaltschaft weitgehend bekannt. Bei den Telefonaten mit den VerfasserInnen der von uns ausgewählten Anklageschriften ging es in der Regel nicht mehr um die Existenz dieses Projekts, sondern "nur" noch um das Für und Wider zur Aufnahme eines Ausgleichsversuchs im vorliegenden Fall. Mit wenigen Ausnahmen wurde die Zustimmung zum Täter-Opfer-Ausgleich und somit das Einverständnis zur Strafmilderung bei erfolgreichem Ausgleich erteilt.

In einem Telefonat mit einem leitenden Oberstaatsanwalt wurde jedoch eine Einstellung deutlich, die, wie wir mutmaßen, die mancher Staatsanwälte mehr oder weniger kennzeichnet und unseres Erachtens die Schwierigkeit für die Einführung alternativer Möglichkeiten im Strafrecht erklärt. Im folgenden ein Auszug aus der Argumentationsführung dieses Oberstaatsanwaltes.

Er ist gegen den Täter-Opfer-Ausgleich, weil

- dies gesetzwidrig und
- eine politische Mißgeburt ist,
- von justizfremden Personen (SozialarbeiterInnen) in Justizverfahren eingegriffen wird,
- zivilrechtliche Ansprüche von Opfern auch zivilrechtlich eingeklagt werden könnten,
- er ein sogenannter Hardliner sei, den es seit langem ärgere, daß wir über Gerichtshilfe-Berichtersuchen an die Staatsanwaltschaft herantreten,
- dadurch die Verfahren verzögert würden,
- wenn Anklage erhoben ist, auch bestraft werden müsse,
- durch das immerwährende milde Bestrafen Täter immer wieder rückfällig würden,
- auch beim TOA das nächste Opfer vorprogrammiert wäre
- Strafe wirkungslos ist, wenn die Täter immer vorzeitig entlassen werden und vor allem in den offenen Vollzug kommen,
- reformerische Maßnahmen das Strafrecht unterhöhlen.

Der Widerstand gegen das Instrumentarium Täter-Opfer-Ausgleich wurde bis dato auch mit der zu langen Dauer und dem damit verbundenen Eintrag ins Fristenbuch begründet.

Nach der Zusage des Generalstaatsanwaltes während der Tagung, konnte dies jedoch auf die Dauer kein Problem mehr darstellen. Analog zur Anwendung in der Jugendstaatsanwaltschaft und in der Staatsanwaltschaft (seit September 1993) kann das "TOA-Merkmal" auch von den StaatsanwältInnen der allgemeinen Buchstabenabteilungen in das Computersystem eingegeben werden.

Im Juni 1994 wurde das angekündigte Rundschreiben des Generalstaatsanwaltes zum Täter-Opfer-Ausgleich endlich ausgegeben. In diesem wurde das interne Verfahren im Umgang mit TOA-Fällen erörtert, auf die Existenz von DIALOG hingewiesen und gebeten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Ob dies Rundschreiben wirklich soviel bewirkt, wie von unseren ersten Ansprechpartnerinnen der Staatsanwaltschaft erhofft, wird die Zukunft zeigen.

Jürgen Frohnert
Oberamtsanwalt

Anmerkung zur Struktur und Kooperation einer eigenen Dienststelle
bei den Sozialen Diensten der Justiz "TOA" DIALOG
aus der Sicht der Anwaltschaft.

Zuerst möchte ich mich Ihnen vorstellen.

Jürgen Frohnert, Oberamtsanwalt bei der Anwaltschaft Berlin und nicht,
wie im Programm ausgedruckt, bei der Staatsanwaltschaft.

Die Anwaltschaft in Berlin ist eine eigenständige Behörde, die auf
Grund einer Verwaltungsanordnung (OrGStA) für wesentliche Bereiche der
kleinen und mittleren Kriminalität zuständig ist.

Bei ihr sind in 13 Abteilungen zur Zeit 109 Anwälte/innen tätig,
die im Jahr 1993 ca. 180.000 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter,
ca. 230.000 Verfahren gegen Unbekannt und etwas 25.000 Bußgeldsachen
bearbeitet haben.

Wie Sie an den Zahlen, insbesondere der Bekanntsachen, erkennen können,
ist hier ein großes Potential an für den TOA geeigneten Verfahren
zu vermuten.

Eine Fortbildungsveranstaltung der Senatsverwaltung für Justiz zum Thema "TOA im Erwachsenenbereich" vom 17. bis 19. Mai 1993 in Liebenwalde brachte für mich und weitere fünf Amtsanwälte(innen) den ersten Kontakt zum TOA und den Mitarbeitern von DIALOG.

Der Verlauf dieser Veranstaltung, die aus meiner Erinnerung zunächst ein allseits positives Echo bei meinen Kollegen erkennen ließ, gab zu großen Hoffnungen für die Anwendung in der Praxis Anlaß.

Das Konzept zur Einführung des TOA wurde ausführlich besprochen.

Als Zielsetzung wurden insbesondere diskutiert und auch anerkannt:

Opferschutz

Die Interessen des Opfers einer Straftat werden in der Praxis des Strafverfahrens oft nur unzureichend berücksichtigt.

Eine Begegnung zwischen Täter und Opfer findet -wenn überhaupt- ohne Kontakt auf dem Gerichtsflur statt. In den Verfahren vor dem Strafrichter ist oft festzustellen, daß dem Opfer primär an einer Schadenswiedergutmachung und nicht an einer Bestrafung des Täters gelegen ist.

Im Gegensatz hierzu stellt der TOA die Opferinteressen in den Vordergrund und gibt den Opfern eine Möglichkeit auf schnellem und unbürokratischem Weg Schadenswiedergutmachung zu erlangen.

Darüberhinaus dient der TOA dem Rechtsfrieden und will durch Verdeutlichmachung der Tatfolgen positiv auf den Täter einwirken.

Der **Täter-Opfer-Ausgleich** soll helfen, Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Bei gelungenem TOA werden in vielen Fällen förmliche Strafverfahren entbehrlich sein.

Auch Zivilverfahren können vermieden werden, wenn bereits im Rahmen des TOA eine zufriedenstellende Regelung getroffen wurde.

Als konkretes Ziel in den Ermittlungsverfahren bei der Amtsanwaltschaft (mittlere und kleinere Kriminalität) wurde angestrebt, im Rahmen des Sanktionssystems nach erfolgreichem TOA das Verfahren entweder nach § 153 StPO -sanktionslose Einstellung des Verfahrens, weil die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht- oder nach § 153a StPO -Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage nach Erfüllung von Auflagen oder Weisungen mit Zustimmung des Gerichts- zur Einstellung zu bringen.

Dieser angestrebten Verfahrensweise liegt zugrunde, daß die von der Amtsanwaltschaft ausgewählten Fälle weder von der Art der Delikte noch von der Höhe des angerichteten Schadens zwingend nach erfolgreichem TOA eine Bestrafung des Täters erfordern.

- Ausnahme wären Täter, bei denen die Anzahl der Vorstrafen eine Bestrafung unbedingt erforderlich macht -.

Rechtsgrundlagen

Im Gegensatz zum Jugendgerichtsverfahren, wo der TOA seit längerem gesetzlich verankert ist, findet sich im Erwachsenenstrafrecht keine ausdrückliche Regelung.

Als rechtliche Grundlage kann jedoch auf § 46 Abs. 1 StGB Bezug genommen werden:

I. Die Schuld des Täters ist die Grundlage für die Zumessung der Strafe.

Die Wirkung, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

II. Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen gegeneinander ab.

Dabei kommen namentlich in Betracht:

...

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen.

Das Verhalten des Täters nach der Tat kann natürlich auch dazu führen, daß seine Schuld möglicherweise nur noch als gering anzusehen ist und möglicherweise ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht mehr besteht / einer Einstellung nichts entgegensteht.

In diesen Fällen wäre damit die Anwendung der §§ 153/153a StGB eröffnet und geboten.

Für den Bereich der Amtsanwaltschaft sind die Fälle nach dem von der Arbeitsgruppe DIALOG erarbeiteten Prüfungs-Schema, welches sich in der Praxis bewährt hat, zu finden.

Danach scheiden zunächst alle Verfahren aus, in denen auf den Privatklageweg verwiesen wird,
bei denen die Verhängung von Maßregeln und Nebenstrafen (§§ 69a, 44, 74 StGB) unerlässlich sind,
die Bagatellstraftaten betreffen und
bei denen eine aktuelle Suchtproblematik vorliegt.

Voraussetzung für einen TOA ist bei den verbleibenden Verfahren:

Der Sachverhalt zum Tatablauf muß eindeutig sein.

Es sollte ein Geständnis des Beschuldigten vorliegen
oder
die Beweislage für eine Verurteilung reichen, so daß mit
einem Geständnis zu rechnen ist.

Das Opfer sollte eine Person
oder
eine überschaubare (kleine) Gruppe von Geschädigten sein.

Täter und Opfer sollten in Berlin wohnen.

Liegt eine dieser vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, so ist das
Verfahren für den TOA nicht geeignet.

Darüberhinaus kann ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht durchgeführt werden,
unter anderem bei -für den Bereich der Amtsanwaltschaft nicht relevant-

- Vergewaltigung,
- sexueller Mißbrauch von Kindern,
- Tötungsdelikten,
- Wirtschaftskriminalität,
- Verstößen gegen das BtMG und
- Verkehrsdelikten mit Sachschäden (wegen der Schadensersatzproblematik durch die beteiligten Versicherungen).

Im Anschluß an die Tagung in Liebenwalde fand der TOA, für den von den Tagungsteilnehmern unter Ausgabe der von den Mitarbeitern von DIALOG übergebenen Broschüren und Arbeitsmaterialien geworben wurde, bei den Amtsanwälten/innen wenig Aufmerksamkeit, und es wurden, sehr zum Leidwesen der Mitarbeiter von DIALOG, kaum Verfahren zur Durchführung eines TOA übersandt.

Diese "Durststrecke" konnte unter anderem durch mehrmalige Intervention der Behördenleiterin, Frau Oberstaatsanwältin Kordaß, die bei Abteilungsleiterbesprechungen und durch mehrere Umläufe an den TOA erinnerte und durch Gespräche, die ich in einzelnen Abteilungen mit den Amtsanwälten (innen) führte, zunächst überwunden werden.

Dabei wuchs mir plötzlich ohne Auftrag die Rolle eines "Projektleiters TOA" bei der Anwaltschaft zu, so daß auch die Mitarbeiter von DIALOG mit mir in ständigem telefonischen Kontakt standen.

Auf Initiative der Mitarbeiter der Arbeitsgruppe DIALOG, Täter-Opfer-Ausgleich, fand unter meiner Vermittlung und Teilnahme am Mittwoch, dem 16.02.1994 bei der Anwaltschaft ein Gespräch statt, an dem **Frau Brömel** für DIALOG und die Abteilungsleiter und Dezerementen(innen) der Abteilungen I und IV teilnahmen.

Frau Brömel stellte dabei anhand einiger inzwischen abgeschlossener Vorgänge der Amtsanwaltschaft die praktische Tätigkeit der Konfliktberatung DIALOG vor und warb nachdrücklich um Vorlage von Vorgängen in einem größeren Umfang, da die Kapazität von DIALOG längst nicht ausgeschöpft sei.

Es wurde der Prüfkatalog durchgesprochen und von Frau Brömel darauf hingewiesen, daß Beziehungstaten für den TOA ungeeignet sind.

Dieses Gespräch war ein weiterer Versuch, die Bereitschaft der Amtsanwälte(innen) zur Mitarbeit zu wecken.

Schon bei diesem Gespräch traten mehrere Mängel bei der Einführung des Verfahrens zum TOA zutage.

Es wurde versäumt, zentral ein oder mehrere Dezernenten allein mit der Durchführung des TOA zu betrauen. Wenn die Möglichkeit bestanden hätte, daß Dezernenten geeignet befundene Verfahren an diese "Spezialisten" hätten abgeben können, wäre meines Erachtens im weit größeren Umfang von dem TOA Gebrauch gemacht worden.

Außerdem wurde kein für die Datenerfassung nötiges Merkmal TOA eingeführt, so daß noch nicht abgeschlossene Verfahren zunächst als offen -also noch nicht abschließend bearbeitet- in der Statistik erscheinen.

Auch dieser Umstand schreckte -zumeist jüngere Kollegen(innen)- aus verständlichen Gründen ab (Kontrolle durch Abteilungsleiter, Beurteilung etc.).

Um die aktuelle Situation im August 1994 festzustellen, habe ich zu diesem Zeitpunkt eine anonyme Fragebogenaktion in der Anwaltschaft durchgeführt.

Sie erbrachte bei 104 ausgegebenen Fragebögen einen Rücklauf von 70 Fragebögen, wobei ein Krankenstand von ca. 5 Mitarbeitern zu berücksichtigen ist.

Auf die Frage

Das Projekt -DIALOG- der Senatsverwaltung für Justiz, Soziale Dienste zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) **kenne ich** antworteten 68 positiv, nur 2 Mitarbeiter gaben an, das Projekt **nicht** zu kennen.

34 Kollegen(innen) erklärten, das Projekt -DIALOG- **bisher noch nicht** mit der Durchführung eines TOA beauftragt zu haben.

19 Mitarbeiter haben bisher **einmal**, 17 Mitarbeiter **mehrfach** derartige Aufträge erteilt.

Davon soll bei den dem Projekt -DIALOG- übersandten Ermittlungsverfahren der TOA 17 mal nicht erfolgreich, 6 mal manchmal erfolgreich und 5 mal immer erfolgreich gewesen sein.

Der erfolgreiche TOA führte nie zur Anklageerhebung oder zur Beantragung eines Strafbefehls, sondern in 9 Fällen zur **Einstellung** der Verfahren gemäß 153 Abs. 1 StPO und 7 mal zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 1 StPO.

Den Opferfonds der Opferhilfe Berlin e.V. zur Unterstützung von Verfahren im Rahmen des TOA **kannten** 40 Amtsanwälte(innen) und 25 Amtsanwälte(innen) **kannten** ihn **nicht**.

Von diesen haben im Rahmen der vorläufigen Einstellungen gemäß § 153a I StPO **20 nie, vier einmal und drei wiederholt** entsprechende Bußauflagen zu Gunsten des Opferfonds angeordnet.

Von der Möglichkeit Vorschläge zu Änderung des Verfahrens bei der Durchführung des TOA zu machen, hat lediglich ein Befragter Gebrauch gemacht, der den Wunsch nach schnelleren Bearbeitung zum Ausdruck brachte.

Aus dem Ergebnis dieser Aktion ist für mich folgendes Fazit zu ziehen:

Leider ist nach über einem Jahr der Einführung des TOA durch das Projekt DIALOG dieses Verfahren trotz der geschilderten Hinweise durch die Behördenleiterin und dem Referenten noch immer nicht bei allen Dezernenten bekannt.

Bei den Dezernenten, die den TOA in der angebotenen Form kennen, fehlt in der Mehrzahl die Akzeptanz des TOA.

Es wäre sonst nicht zu erklären, daß bei ca. 2.500 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter, die ein Dezernent im Jahr etwa zu bearbeiten hat, von vielen Dezernenten keine, von einigen nur sehr wenige Verfahren zur Durchführung des TOA vorgelegt werden.

Einzig positives Ergebnis der Umfrage war für mich, daß dem von den Mitarbeitern des Projekts -DIALOG- ins Leben gerufenen Opferfonds der Opferhilfe Berlin durch Bußgelder im Rahmen von § 153a StPO in Ermittlungsverfahren der Amtsanwaltschaft Berlin in der Zeit vom 07.02. (Eingang der ersten Geldbuße) bis zum 30.06.1994, insgesamt 8.950,--DM zugegangen sind.

Dafür konnte im Rahmen von Maßnahmen des TOA 68 Arbeitsstunden geleistet und 3.957,62 DM an Geschädigte ausgezahlt werden.

= Auskunft von Frau Baur Projekt "DIALOG" vom 15.08.1994 =

Auf Grund meiner Erfahrungen, die jedoch nicht den Überblick über sämtliche Verfahren der Amtsanwaltschaft einschließen, ist festzustellen, daß, ausgehend von der Deliktart, die Wahrscheinlichkeit einer Einigung bei Eigentums- und Vermögensdelikten am höchsten ist.

Bei Beleidigungen und Körperverletzungen besteht das größte Problem für eine Einigung darin, daß im Hintergrund der erfolgten Auseinandersetzungen oftmals -zunächst nicht erkennbare- Beziehungen eine Rolle spielen, die dann letztendlich eine Einigung **unmöglich** machen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Einigung ist um so höher, je weniger das Opfer geschädigt oder verletzt wurde.

Dies gilt sowohl für materielle als auch für immaterielle Schäden.

Die Anzahl der Vorstrafen des Täters scheint auf die Wahrscheinlichkeit einer Einigung ohne Einfluß zu sein.

Insgesamt habe ich die Erkenntnis gewonnen, daß sich, wenn man den konkreten Einzelfall betrachtet, keine zuverlässigen Voraussagen für eine Einigung treffen lassen.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen einige Fälle schildern, bei denen ein TOA versucht wurde und die entweder mein Dezernat betrafen oder mir zur Kenntnis gebracht wurden.

1. Versuchter Einbruch in ein Einfamilienhaus
(Schadensersatz nach gemeinsamen Spaziergang),
2. Körperverletzung und Beleidigung auf dem Fußballplatz
(Aussprache vor dem Sportgericht, Rücknahme der Strafanträge, TOA nicht mehr erforderlich),
3. Betrug durch Hergabe von ungedeckten Schecks
(Schadensersatz einer Täterin, die Sozialhilfe erhält, durch über den Opferfond bezahlte gemeinnützige Arbeit),
4. gefährliche Körperverletzung
(Fehlschlag trotz geständiger Einlassung, wahrscheinlich wegen der mit der Tat beendeten Beziehung),
5. Sachbeschädigung und Körperverletzung
(Fehlschlag, da nach anfänglicher Bereitschaft des Täters ein Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch von über 20.000 DM, der vom Anwalt des Geschädigten geltend gemacht wurde, die vorhandene Einigungsbereitschaft verschwinden ließ),
6. Körperverletzung beim Rockkonzert
(2 1/2 stündiges Gespräch zwischen Opfer und Täter, Täter /Sozialhilfeempfänger/ leistet durch gemeinnützige Arbeit über den Opferfond Schadensersatz),
7. Beleidigung und gefährliche Körperverletzung in Gaststätte
(Fehlschlag trotz Einigungsankündigung des Täters in seiner verantwortlichen Vernehmung, Bestreiten des Schadensumfanges).

Der TOA wird sicherlich nicht zu Unrecht als neue Perspektive im Strafrecht dargestellt.

Meine persönlichen Erfahrungen mit dem TOA sind rundweg positiv. Die von mir erlebte "Erfolgsquote" von 70 % läßt sich durch gezielte Fallauswahl ohne weiteres steigern (nur geständige Täter, keine Beziehungstaten).

Bei der Anwaltschaft Berlin wurde innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr noch nicht die -wünschenswerte und mögliche- Anzahl von Fällen bearbeitet.

Sollte der TOA einmal von den Anwälten(innen) akzeptiert und zu einer festen Einrichtung werden, so könnte dadurch die Anzahl der von den Mitarbeitern von DIALOG zu bearbeitenden Fälle und damit auch die Anzahl der Mitarbeiter leicht gesteigert werden.

Aus Sicht des Anwalts ist darzulegen, daß eine noch engere Zusammenarbeit mit DIALOG vorstellbar wäre, die für das Gelingen des TOA eine noch bessere Basis schaffen würde.

Bisher beschränkt sich der enge und vertrauensvolle Kontakt mit den Mitarbeitern von DIALOG -soweit ich es beurteilen kann- lediglich auf einige Teilnehmer an der eingangs geschilderten Fortbildungsveranstaltung in Liebenwalde.

Für die Zukunft wäre anzuraten, mehr für die Information von Beteiligten und der Öffentlichkeit zu tun.

Aus meiner Kenntnis ist zum Beispiel der TOA im Erwachsenenstrafrecht bei einem Großteil der Rechtsanwälte noch völlig unbekannt.

Hier könnte man an Information der Landesvertretung der Rechtsanwälte und die Strafverteidigervereinigungen denken.

Auch bei der Richterschaft, hier denke ich besonders an die Strafrichter beim Amtsgericht, besteht noch eine große Unkenntnis über das Verfahren zur Durchführung eines TOA.

- a) Kriminalprävention,
- b) Einflußnahme auf sozio-ökologische Bedingungen,
- c) Verhinderung entsozialisierender Folgen von Sanktionen,
- d) Auseinandersetzung mit den Hintergründen begangener Straftaten,
- e) Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen Täter und Opfer.

Der Vollständigkeit halber ist hinzuzufügen, daß der Soziale Dienst in Sachsen-Anhalt folgende Grundsätze bei seiner Arbeit berücksichtigt:

- Hilfen sind so früh wie möglich anzubieten,
- das sozialarbeiterische Repertoire ist umfassend in jedem Stadium des Verfahrens anzubieten,
- Hilfsangebote in einer Region sind unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu koordinieren,
- das Prinzip der durchgehenden Betreuung ist zu beachten,
- berufliche Qualifikation und Spezialisierung ist zur Erhöhung der Fachlichkeit erforderlich.

Nach der Darstellung der kriminalpolitischen Zielsetzung und der Grundsätze des Sozialen Dienstes wird verständlich, daß dem Aufbau einer freien Straffälligenhilfe parallel zum Aufbau des Sozialen Dienstes der Justiz große Bedeutung beigemessen wurde. Das Erfordernis zur Unterstützung einer freien Straffälligenhilfe ergibt sich aus dem Verständnis, daß ein Kriminalrecht ohne sozialstaatliche Einbindung inhuman und ineffizient ist. Das Sozialstaatsprinzip verlangt Vor- und Fürsorge für Menschen, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Dieser vom Bundesverfassungsgericht zum Stichpunkt Resozialisierung bereits 1973 formulierte Grundsatz bedeutet, daß Strafrecht und soziale Arbeit zusammen gehören. Zudem kann die Gesellschaft anders kaum Verantwortung für Straffällige übernehmen, als in der direkten Beteiligung bei der Arbeit in Straffälligenvereinen. Integration und

Resozialisierung straffällig Gewordener, mit dem Ziel erneute Straffälligkeit zu vermeiden, ist gemeinsame Aufgabe staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte. Die aus diesen Überlegungen resultierende Zusammenarbeit zwischen staatlicher und freier Straffälligenhilfe ergab daher auch die Bündelungen aller Ressourcen zum Aufbau des Täter -Opfer-Ausgleichs in Sachsen-Anhalt.

II. Zum Täter-Opfer-Ausgleich

Die Frage, ob Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht sofort landesweit eingesetzt oder zunächst modellhaft an einigen Dienstsitzen erprobt werden sollte, war mit der Zielstellung des Sozialen Dienstes der Justiz, Opferbelange im Rahmen der Strafverfolgung stärker zur Geltung zu bringen, Tätern, die von ihnen verletzte Norm zu verdeutlichen und strafende Reaktion entbehrlich zu machen und weitergehende zivilrechtliche Auseinandersetzungen um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu ersparen, bereits beantwortet. Die in anderen Ländern vorliegenden Erfahrungen des Täter-Opfer-Ausgleichs machen zudem Mut, in Sachsen-Anhalt nicht erst mit einigen Modellprojekten zu beginnen. Auch wenn bekannt war, daß die überwiegenden Erfahrungen im Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des Jugendstrafrechts vorlagen, haben die bekannten Modellversuche und Projekte für die Erwachsenenarbeit überwiegend organisatorische, kaum inhaltliche Probleme aufzuweisen.

Nach der kriminalpolitischen Zielsetzung und der von Gesellschaft und Fachöffentlichkeit zugewiesenen Verantwortung, vor allem aber auch der Bereitschaft der Straffälligenvereine des Landes, stand fest, hier eine Vernetzung der Hilfen landesweit durchzuführen. Es sollten von vornherein alle Regionen des Landes erfaßt werden und nicht nur einige modellhafte großstädtische Bezirke. Zusammengefaßt rechtfertigten folgende Überlegungen die ab August 1994 durchgeführte landesweite Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene:

1. Es galt den Aufbauschwung im Sozialen Dienst der Justiz und in den Vereinen der freien Straffälligenhilfe zu nutzen.

2. Die Arbeitsweisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren noch nicht so eingefahren.
3. Die besonders gute Kooperation zwischen dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e. V. und seiner Ortsvereine einerseits und dem Ministerium der Justiz und der Sozialen Dienste andererseits, ließen eine Vernetzung der vorhandenen Ressourcen und die Bildung gemeinsamer Standards zum gegenwärtigen Zeitpunkt als besonders günstig zu.

III. Die Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Das Landesprojekt wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Landesverband, Projektarbeitern des Sozialen Dienstes und den für Täter-Opfer-Ausgleich freigestellten Mitarbeitern eingerichtet. Den Vertretern der an dem Projekt beteiligten 11 Straffälligenvereinen des Landes und den Projektarbeitern des Sozialen Dienstes kam die Aufgabe zu, die lokalen Besonderheiten im Lande zu untersuchen und örtliche Projektbeschreibungen zu erstellen. Die Bündelungen dieser Projektbeschreibungen fand in dem Antrag des Landesverbandes an das Ministerium der Justiz statt, indem die für die Durchführung des Projekt erforderlichen finanziellen Mittel beantragt wurden.

Alle in der Praxis eingesetzten Mitarbeiter in den Vereinen der Straffälligenhilfe und dem Sozialen Dienst verfügen über eine Ausbildung zum Konfliktberater. Sofern Mitarbeiter des Sozialen Dienstes in den Vereinen unmittelbar Konfliktberatung durchführen, entstehen den Vereinen dafür keine Kosten. Konfliktberatung kann in Einzelfällen auch im Sozialen Dienst der Justiz unmittelbar durchgeführt werden. Die AV über Organisation und Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz im Lande Sachsen-Anhalt sieht dafür vor, daß in allen Dienststellen Konfliktberater eingesetzt werden. Diese bedürfen in jedem Fall auch der besonderen Qualifizierung für diese Tätigkeit. Geregelt ist ebenso, daß der Täter-Opfer-Ausgleich subsidiär erfolgt. So heißt es im § 28 Abs. 4 der AV „sofern andere Träger, Vereine oder Einrichtungen Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich anbieten, ist der Täter-Opfer-Ausgleich des Sozialen Dienstes der Justiz subsidiär“. Durch die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes ist jedoch sichergestellt, daß dort, wo freie Träger nicht zur Verfügung stehen Täter-Opfer-

Ausgleich erfolgen kann, da neben den 11 an dem Projekt beteiligten Ortsvereinen auch in allen 10 Dienststellen des Sozialen Dienstes ausgebildete Konfliktberater zur Verfügung stehen. In Bezirken, in den Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche nicht angeboten oder fachlich qualifiziert nicht durchgeführt werden kann, ist der Einsatz der Mitarbeiter des Sozialen Dienstes oder der freien Straffälligenhilfe in regionaler Absprache auch für Jugendliche und Heranwachsende möglich.

IV. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung in Sachsen-Anhalt vom Juli 1994 sieht für die zweite Legislaturperiode des Landtages vor, „Der Täter-Opfer-Ausgleich (Absehen von Strafen bei Wiedergutmachung des materiellen und immateriellen Schadens) ist in Sachsen-Anhalt häufiger anzuwenden“. Zur Umsetzung dieser Vereinbarung hat der Landtag zunächst für 1994 Mittel für den Täter-Opfer-Ausgleich in Höhe von 250.000,-- DM zur Verfügung gestellt, eine Erhöhung dieser Mittel in den nächsten Haushaltsjahren ist vorgesehen.

Parallel dazu wird neben den Regelungen der AV, die in der Anlage abgedruckt sind, eine „Richtlinie zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Gerichten und Gnadenbehörden“ erlassen. Da auch der Generalstaatsanwalt sehr an einer Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs interessiert ist, wird mit einer erheblichen Steigerung der Inanspruchnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs gerechnet.

Wesentlich ist, daß auch in diesen Richtlinien die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes insoweit übertragen sind „sofern nicht andere Träger, Vereine oder Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe Täter-Opfer-Ausgleich durchführen können“. Das Subsidiaritätsprinzip wird beibehalten, andererseits ist auch über den Sozialen Dienst gewährleistet, daß Täter-Opfer-Ausgleich in allen Regionen des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden kann.

Die TOA-Planung findet wie bisher in lokalen Arbeitskreisen, meist unter Federführung des Landesverbandes im Sinne einer „Kriminalpolitik von unten“ statt. Zur Unterstützung des Täter-Opfer-Ausgleichs hat der Landesverband einen Fonds gebildet,

Erste Ergebnisse und Erfahrungen nach der flächendeckenden Einführung des TOA im Land Sachsen-Anhalt; dargestellt am Beispiel des Verbandes für Straffälligenbetreuung- und Bewährungshilfe Magdeburg e. V.

Annett Reinhardt

1. Ausgangslage

Seit Mitte August 1994 besteht das gemeinsame Projekt der freien Straffälligenhilfe und des Sozialen Dienstes der Justiz zur landesweiten Einführung des TOA. Im engen Zusammenwirken zwischen dem Sozialen Dienst der Justiz und der insgesamt 10 beteiligten Vereine für Straffälligenhilfe erfolgte die Konzeptentwicklung. Unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten wurde zur Konzeptentwicklung auch die Jugendgerichtshilfe, Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Projektberater des Sozialen Dienstes der Justiz herangezogen.

Bedeutsam dafür war auch, daß die bereits vorhandenen Erfahrungen der Konfliktschlichter aus den genannten Institutionen für das landesweite Projekt fruchtbar gemacht werden sollten. In der Anlaufphase, also der direkten Durchführung des TOA, wirken somit die ausgebildeten Konfliktschlichter z.B. aus der Bewährungshilfe oder der Projektarbeit aktiv beim Aufbau in den freien Trägern der Straffälligenhilfe mit und werden darüber hinaus auch in Einzelfällen tätig.

Für die Umsetzung des landesweiten Vorhabens stellte das Justizministerium die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

2. TOA im Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Magdeburg e.V.

Zunächst wurde in der Arbeit davon ausgegangen, daß eine breite Öffentlichkeitsarbeit notwendig wird, um den TOA den Staatsanwälten, Richtern, Polizeibeamten, Opferberatungsstellen u.a. in Frage kommenden Beratungsdiensten und Einrichtungen zu erläutern. Hinzugezogen wurden, wie eingangs erwähnt, die Jugendgerichtshilfe und einzelne Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz.

Der TOA im Verein wird perspektivisch sowohl für den Jugend- als auch für den Erwachsenenbereich angeboten. Die bisherigen Tätigkeiten beim Aufbau des TOA-

Projektes im Verein spiegeln sich nicht nur in dem mühsamen Bekanntmachen des Projektes wieder, sondern auch im organisatorischen Aufbau. Dabei gilt es, den TOA als eigenständigen Arbeitsbereich mit eigenen abgegrenzten ausgestatteten Räumen herzurichten. Die eingesetzten Mitarbeiterinnen (ABM) des Vereins nehmen gegenwärtig an der erforderlichen Ausbildung zur Konfliktberaterin teil. Neben der Einarbeitung in diesem Arbeitsfeld wurde eine aussagefähige Konzeption als Arbeitsgrundlage erstellt. Informationsmaterial wurde zusammengestellt und notwendige Formulare entwickelt.

Im Mittelpunkt des TOA steht, wie auch in vergleichbaren bereits bestehenden Projekten, das Bemühen um die Konfliktregelung und die gemeinsame Konfliktaufarbeitung sowie die Schadenswiedergutmachung.

Konzeptionell festgeschrieben wurden die Voraussetzungen zur Durchführung eines TOA. Nur bei vollständiger Erfüllung dieser Voraussetzungen, nämlich

1. die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Konfliktschlichtung und -bereinigung sowohl für das Opfer als auch für den Täter,
2. das Vorliegen eines glaubhaften Geständnisses des Täters und des geklärten Sachverhaltes und
3. daß es sich bei dem Opfer um eine natürliche Person handelt,

ist der TOA realisierbar.

Um der friedensstiftenden Funktion im Strafverfahren gerecht zu werden, halten wir es für bedeutsam, den Schwerpunkt unserer Tätigkeit auf das Vorverfahren zu konzentrieren. Insbesondere wollen wir unsere Schlichtungsbemühungen auf Beziehungskonflikte, darunter verstehen wir bereits längere Zeit bestehende Konflikte zwischen Täter und Opfer, sowie einmalige tatorientierte Konflikte (die typisch für den Jugendbereich erscheinen) ausrichten. In Frage kommen für uns insbesondere Körperverletzungsdelikte, Beleidigung, Sachbeschädigung, Raub, Betrug, Bedrohung und Diebstahl. Perspektivisch vorstellbar ist die Ausweitung der Schlichtungsbemühungen bis hin zum mittelschweren bis schweren Kriminalitätsbereich unter konkreter Beachtung der menschlichen Zumutbarkeit.

Gegenwärtig nicht zufriedenstellend ist die Resonanz auf den TOA durch die Staatsanwaltschaft. Nach dem Bekanntmachen des TOA-Projektes Anfang September 1994 erfolgte bis heute nicht eine Fallzuweisung. In den Gesprächen mit

der Staatsanwaltschaft zeigte sich, daß die Maßnahme zwar interessant und vielversprechend ist, jedoch vermutlich den statistischen Erfolgsdruck der Staatsanwälte aus bisheriger Sicht nicht dienlich erscheint.

Die Möglichkeit, für beide Seiten positive Erfahrungen für die Arbeit hervorzubringen, ist somit noch nicht gegeben.

Darum werden wir durch weitere gemeinsame Veranstaltungen uns bemühen, das Anliegen des TOA weiter transparent zu machen, um auch die Staatsanwaltschaft für andere wichtige Aufgaben zu entlasten.

Förderlich für das weitere Vorankommen in der Arbeit als Konfliktberater halten wir eine verbindliche gesetzliche Regelung zur konsequenteren Anwendung und Durchsetzung des TOA für die Staatsanwälte und Richter erforderlich.

In weiteren Arbeitsschritten wollen wir erreichen, daß wir die Strafrichter über das Projekt informieren, um dann auch von den Amtsgerichten geeignete Fälle zugewiesen zu bekommen. Angedacht und unterstützend für das Tätigkeitsfeld ist die Ansiedlung des Opferfonds im Verein. Der Opferfonds soll dann den wirtschaftlich schwach gestellten Tätern dienen, die materielle Schadenswiedergutmachung vorzunehmen.

Um künftig beiden Konfliktparteien bei der Aufarbeitung der aus der Straftat entstandenen Folgen in umfassendem Sinne gerecht zu werden, streben wir eine enge Zusammenarbeit mit der Opferberatungsstelle des Sozialen Dienstes der Justiz an.

Abschließend stellen wir fest, daß der TOA im Interesse aller Beteiligten gesetzlich im allgemeinen Strafrecht verankert und abgesichert werden muß. Der TOA, der zur Herstellung eines dauerhaften sozialen Friedens dient und weitere Bedeutung in der Kriminalitätsvorbeugung erlangt, sollte vorrangig vor anderen sanktionierenden Maßnahmen des Strafrechts geprüft werden.

Unabdingbar für die Fortführung unserer Tätigkeit halten wir die gemeinsamen Veranstaltungen zwischen den Verfahrensbeteiligten. Regelmäßige Erfahrungsaustausche und gemeinsame Fortbildungen der Konfliktschlichter sollten daher für den Fortbestand des Landesprojektes TOA bedeutsam sein.

business kate
strukture

Service -
Marketing

IT -
Admin

Publikation
Broschüren
Publikation
Haken
Mittel
Mittel

IT -
Dienste

IT -
Software

Presse
auskünfte

Coop
Engineering -
Kommunikation

IT -
Community
IT -
Community
mod. Service
Qualität
IT -
Fokus
IT -
Fokus
IT -
Fokus

DBH MATERIALIEN
Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.
ISSN 0938-9474

- Heft 1:**
Das Projekt DIE WAAGE Köln
1990, 96 Seiten, **vergriffen**
- Heft 2:**
Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Nürnberg, 10. März 1989
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 3:**
Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre
Hilfen durch die Fördervereine,
Interview mit Maria Regina Zurnieden,
Rudolf Lobisch, Günter Obstfeld
und Theo Quadt
1991, 29 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 4:**
Dokumentation der Regionalkonferenz
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Berlin, 21. Mai 1990
1991, 86 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 5:**
Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen
und Diskussionen um Straffälligen- und
Bewährungshilfe
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 6:**
Wolfgang Lohner
Bewährungs- und Entlassenenhilfe
in der ehemaligen DDR
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 7:**
40 Jahre Verein zur Förderung der
Bewährungshilfe Essen e.V.
- Eine Chronik -
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 8:**
Verein zur Förderung der Bewährungs-
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):
Armut - Herausforderung für Sozial-
arbeit und Justiz -
Dokumentation der Fachtagung
am 24. April 1991
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 9:**
Gerichtshilfe - Hilfe für wen?
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 10:**
Umgang mit Sexualstraftätern
- Tagungsdokumentation -
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 11:**
Hartmut Rupprecht
Straffälligkeit bei jungen Menschen
als Ausdruck sozialer Entmutigung
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 12:**
Professor Hanspeter Damian
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/
Schweigerechte/Zcugniserweigerungsrecht
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 13:**
Jörg Sommer
Energie durch Frustration?
Entwicklung, Darstellung und Kritik des
Human Social Functioning
nach Eugene Heimler
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 14:**
Hartmut Gerstein
Siegburger Schuldnerberatung
Hinweise für die Schuldnerberatung
in der Straffälligenhilfe
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 15:**
integrationshilfen e.V.
Sprungbrett, Projektbericht
1993, 76 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 16:**
Barbara Franke
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich
1993, 84 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 17:**
Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz
in Schleswig-Holstein
(Bericht der Reformkommission)
1994, 167 Seiten (Anhang 22 Seiten)
Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 18:**
Professor Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg
(Begleitforschungsbericht)
1994, 103 Seiten, Schutzgebühr: DM 10,-
- Heft 19:**
Hendrik Middelhof
Arbeitsmaterialien zum Täter-Opfer-Ausgleich
- Schrittweise zum Erfolg -
Ein Leitfaden für die TOA-Praxis im Rahmen
der Jugendgerichtshilfe
1994, 61 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 20:**
Freie Straffälligenhilfe Neue Bundesländer
- Verzeichnis der Vereine und Projekte -
1994, 112 Seiten, Schutzgebühr DM 8,-
- Heft 21:**
Dokumentation der Tagungsreihe
"Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in
den neuen Bundesländern, Konturen eines
Gesamtkonzeptes staatlicher und nicht-
staatlicher Straffälligenhilfe"
1994, 132 Seiten, Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 22:**
14. Bundestagung der DBH
Dokumentation des Themenschwerpunktes:
Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz.
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 23:**
14. Bundestagung der DBH
Dokumentation des Themenschwerpunktes:
Strafrecht im Kontext von Wertewandel
und Normsetzung.
Bonn 1994, 168 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 24:**
14. Bundestagung der DBH
Kriminalpolitik im Europäischen Entwicklungsprozeß.
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 25:**
14. Bundestagung der DBH
Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem
Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit
einzugliedern.
Bonn 1994, 83 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 26:**
Bernd Maelicke
Straffälligenhilfe im Wandel
- Zum Stand der Entwicklung und zum
Innovationsbedarf der Justizförmigen und
der Freien Straffälligenhilfe -
1994, 51 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 27:**
Stephan Rixen
Der Wiedergutmachungsgedanke im Erwachsenen-
strafrecht:
Konzeption und Kritik des Alternativ-
Entwurfes Wiedergutmachung
1995, 62 Seiten, Schutzgebühr: DM 7,-
- Heft 28:**
Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug
Materialien für eine Diskussion
zusammengestellt vom Servicebüro für TOA
und Konfliktschlichtung
1995, 116 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-

